

Festvortrag

Im Wandel der Jahrzehnte – 50 Jahre Juristische Fakultät Hannover

Hermann Butzer

A. Vorbemerkung

Eine umfassende Darstellung der Geschichte der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität gibt es bislang nicht. Diesem Desiderat kann auch der nachstehend abgedruckte, gegenüber der Vortragsfassung ergänzte und um Nachweise vermehrte Festvortrag, den ich im Rahmen der 50 Jahr-Feier der Juristischen Fakultät am 5. Dezember 2024 gehalten habe und dessen Vortragsform beibehalten ist, selbstverständlich nicht abhelfen.

Schon aus Zeitgründen konnte sich dieser Festvortrag nur auf wenige zentrale Ereignisse der Fakultätsgeschichte erstrecken: Er zeichnet zunächst die Geschehensabläufe im Umfeld der Errichtung der Fakultät als Fachbereich Rechtswissenschaften der damaligen Technischen Hochschule Hannover nach; diese Gründungsgeschichte steht im Kontext der versuchsweisen Einführung einer einstufigen Juristenausbildung (*Teil B.*). Ein großer Einschnitt war deshalb auch die Beendigung dieser Reformausbildung Anfang der 1980er Jahre; den Gründen dafür wird in *Teil C.* nachgegangen.

Obwohl der Fachbereich trotz dieser Einstellung der Einstufenausbildung, die durchaus seine Schließung hätte nach sich ziehen können, weiterbestand und seither an der herkömmlichen zweistufigen Juristenausbildung mitwirkt und obwohl er im Jahre 1995 mit hohen Kosten für das Land Niedersachsen eine neue räumliche Unterbringung auf dem sog. Conti-Campus erhalten hat, geriet er 2003 durch das sog. Hochschuloptimierungskonzept der neu gebildeten CDU/FDP-Landesregierung doch noch einmal in akute Existenznot. Die große Schließungskrise des Jahres 2003, ihre erfolgreiche Bewältigung und die damalige Umsteuerung in Lehre, Forschung und Binnenorganisation sowie der Erhalt der Selbstständigkeit der nunmehrigen Juristischen Fakultät gegenüber einem Versuch der Neugliederung der Leibniz Universität (2011/2012) werden ebenfalls näher beleuchtet (*Teil D.*). Der abschließende *Teil E.* beschreibt kurz den heute erreichten Status quo der Fakultät.

B. Die Gründungsphase: Von der Gründungsidee bis zum Beginn der Ausbildung im Wintersemester 1974/1975

I. Der Gründungsimpuls in Loccum (1968)

Am Anfang war Loccum. Dort, am Steinhuder Meer, fand vom 1. bis 4. November 1968 in der Evangelischen Akademie eine Tagung zum Thema „Krise der Juristenausbildung“ statt.¹ In Loccum verbanden sich Zeithistorie und Juristenausbildung. Ich erinnere an den Vietnamkrieg, die Große Koalition, die Studentenbewegung, die APO, die Notstandsgesetze, die drei Auschwitz-Prozesse, die anschwellende Kritik am Vergessen, Verdrängen, Verschweigen der Verbrechen der deutschen Justiz in der Zeit des Nationalsozialismus einschließlich der Übernahme von NS-vorbelasteten Juristen in den Staatsdienst.

Das fügte sich für viele zu einem Juristenbild, für das knapp 20 Jahre später Ingo Müller² den Begriff des „furchtbaren Juristen“ geprägt hat. Gemeint ist ein Jurist, der nur stur Gesetze anwendet, welche Gesetze welchen Inhalts er auch immer anwendet,³ ein Jurist, der bloß zum Rechtstechniker, schärfer formuliert: zum Subsumtionsautomat, ausgebildet ist, ohne Bewusstsein, welchem Ziel er dienen soll und welchen Gefahren der Beeinflussung er ausgesetzt ist.

Aus der Tagung im November 1968 ging der Loccumer Arbeitskreis zur Reform der Juristenausbildung hervor.⁴ Zu dessen Gründungsmitgliedern gehörten etwa der Präsident des Frankfurter Landgerichts Rudolf Wassermann, die Professoren Rudolf Wiethölter (Frankfurt), Thilo Ramm und Herbert Jäger (beide Gießen) sowie die Assistenten Hans-Peter Bull (Hamburg), Gisela Zenz (Gießen) und Wolfgang Kilian (damals Frankfurt).

Dieser Arbeitskreis legte knapp ein Jahr später, am 8. Oktober 1969, ein Memorandum⁵ vor, mit dem auf einer zweiten Loccumer Tagung „Reform der juristischen Ausbildung“ vom 24. bis 27. Oktober 1969 der Grundstein

1 Loccumer Protokolle 25/1968.

2 Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987.

3 Abg. Vogt (Die Grünen) auf BT-PlPr 10. WP/62, Sitzung v. 30.3.1984, S. 4425 (B).

4 Kurzbericht in JuS 1969, 588.

5 Memorandum des Loccumer Arbeitskreises zur Reform der Juristenausbildung v. 8.10.1969, abgedr. in: JuS 1969, 599-602; *Loccumer Arbeitskreis* (Hrsg.), Neue Juristenausbildung. Materialien des Loccumer Arbeitskreises zur Reform der Juristenausbildung, Neuwied 1970, S. 12-24.

für eine einstufige Juristenausbildung gelegt wurde.⁶ In ihr sollten sich theoretische und praktische Ausbildungsabschnitte abwechseln und aufeinander bezogen sein und am Ende nur noch *ein* Staatsexamen stattfinden, während in der Zweiphasenausbildung bekanntermaßen auf das heute mit der 1. juristischen Prüfung endende Studium ein Referendarexamen und danach eine heute zweijährige Referendarausbildung folgt, an deren Ende die Ablegung des Assessorexamens steht.⁷ Inhaltlich sollte Recht nicht nur aus der Binnenperspektive der dogmatischen Fächer betrachtet werden, sondern auch von außen mit den Blicken etwa der Politikwissenschaft, der Soziologie und der Wirtschaftswissenschaften.

II. Der neue § 5b DRiG (1971)

Mit der ersten und zweiten Loccumer Tagung war ein Damm gebrochen.⁸ Die Loccumer erreichten, nachdem auch der 48. Deutsche Juristentag in Mainz (22. bis 25. September 1970) entsprechende Empfehlungen verabschiedet hatte, eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes.⁹ Diese Empfehlung der zuständigen Abteilung erfolgte im Übrigen gegen die Auf-

6 Loccumer Protokolle 15/1969, gekürzt wiedergegeben in JuS 1970, 51 f. Referate hielten dort: Rudolf Wassermann, Rudolf Wiethölter, Thilo Ramm, Herbert Jäger, Erich Küchenhoff, R. R. Grauhahn, Reinhold Krevet und Hermann Dilcher. Weitergedacht werden die Inhalte der Referate in dem vom Loccumer Arbeitskreis herausgegebenen Sammelband „Neue Juristenausbildung“ (Fn. 5) (mit Beiträgen von Eckard Bannek, Hans-Peter Bull, Rainer Eckertz, Herbert Jäger, Wolfgang Kilian, Rüdiger Lautmann, Thilo Ramm, Gunter Rose, Rudolf Wassermann, Rudolf Wiethölter und Gisela Zenz). Zu den Impulsen aus Loccum (und speziell zu Wiethölters Vorschlägen): *Oehler*, In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren? Gutachten für den 48. Deutschen Juristentag, München 1970, E 90 ff.; *Lührig*, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung 1945 bis 1995, Frankfurt a.M. 1997, S. 116-124.

7 Zur historischen Entwicklung hin zur zweistufigen Juristenausbildung siehe *Arbeitskreis für Fragen der Juristenausbildung/Dölle* (Hrsg.), Die Ausbildung der deutschen Juristen. Darstellung, Kritik und Reform, Tübingen 1960, S. 52 ff.; *Krause*, Geschichte der Justiz- und Verwaltungsausbildung in Preußen, in: Baldus/Finkenauer/Rüfner (Hrsg.), Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform, Tübingen 2008, S. 95 (100 ff.).

8 Weitaus detailreicher, als das hier möglich ist, berichtet dazu *Lührig* (Fn. 6), S. 123 ff.

9 BGBl. I 1971, S. 1557 (1558, 1560). Neubekanntmachung unter BGBl. I 1972, S. 613.

fassung der beiden Gutachter¹⁰, die, von verschiedenen Ansätzen her kommend, beide für ein Festhalten an der klassischen Ausbildung mit kleinen Schönheitsreparaturen plädiert hatten. Der Bundesgesetzgeber ermöglichte den Ländern jedenfalls in einem neuen § 5b Abs.1 DRiG, verabschiedet am 10. September 1971, „Studium und praktische Vorbereitung in einer gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahren zusammenzufassen“. Als Feldversuch, der eine grundlegende Neuordnung der Ausbildung vorbereiten sollte, war diese Option von Anfang an allerdings zeitlich begrenzt. Etwas versteckt in den Übergangsregelungen in Art. III § 2 der Gesetzesänderung fand sich nämlich die Bestimmung: „§ 5b des Deutschen Richtergesetzes tritt mit Ablauf des 15. September 1981 außer Kraft. Eine vor diesem Zeitpunkt begonnene Ausbildung kann nach den bis dahin geltenden Vorschriften beendet werden.“

Eine der insgesamt acht „Reformfakultäten“ wurde Hannover. Vor uns starteten Bremen und Augsburg (beide 1971) und 1973 Bielefeld. Etwa zeitlich parallel zu Hannover im Wintersemester 1974/1975 begannen Konstanz und Hamburg II. Danach folgten noch Trier 1975 und zuletzt Bayreuth 1977.

III. Gründungsgeschichte und Gründerväter

Bei der Entstehung des Hannoverschen Studienmodells und bei der Entstehung des Fachbereichs kommt einigen Personen eine besondere Rolle zu.

1. Der „Vater“ des Konzepts: Rudolf Wassermann

Als „Vater“ des in Hannover verwirklichten Studienmodells wird allgemein Rudolf Wassermann angesehen. Wassermann¹¹ war – wie erwähnt – bei der

10 Oehler (Fn. 6), E 43 ff.; Richter, In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren? Gutachten für den 48. Deutschen Juristentag, München 1970, F 62 ff.

11 Zur Person: Bastuck, Rudolf Wassermann. Vision und Umsetzung einer inneren Justizreform, Berlin 2020. Wassermann war von 1974 bis 1980 erster Bundesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen, von 1976 bis 1990 Präsident des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes und von 1977 bis 2000 Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs. Die Landesregierung ging bei seiner Berufung über das ablehnende Votum des Präsidialrats des Oberlandesgerichts Braunschweig hinweg.

ersten Loccumer Tagung noch Präsident des Landgerichts Frankfurt. Nun kam er nach Niedersachsen und wurde 1971 Präsident des OLG Braunschweig. Diese Ernennung zog damals öffentliche Proteste nach sich:¹² Einerseits wurde es vor Ort sehr kritisch gesehen, dass ein Auswärtiger an die Spitze der Braunschweiger Justiz berufen wurde. Andererseits gab es Befürchtungen, dass Wassermann mit seinen vielen rechtspolitischen Äußerungen und Impulsen zur Justizreform, mit seiner Kritik am konservativen Richtertum und seiner Stellung (seit 1969) als damals stellvertretender Bundesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen sein Amt parteipolitisch instrumentalisieren würde.

Kaum in Braunschweig angekommen, wurde Wassermann umgehend Vorsitzender der im Juni 1971 vom damaligen SPD-Justizminister Hans Schäfer eingesetzten Kommission zur Vorbereitung der einstufigen Juristenausbildung in Hannover. Sein inhaltlicher Einfluss auf das Kommissionsergebnis¹³ war hoch, und die Konzeption hieß später abbreviativ „Wassermann-Modell“. Dieses Modell stellte für die Ausbildung „neuer Juristen“ drei Strukturprinzipien heraus, nämlich die Integration von Theorie und Praxis, die Einbeziehung der Sozialwissenschaften in die Ausbildung und die Spezialisierung. Vermittelt werden sollten, dies neben der Integration der philosophischen, historischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen in die juristische Ausbildung, insbesondere auch die gesellschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen des geltenden Rechts und des Handelns von Juristen.

Die Kommissionsarbeit mündete in dem Gesetz über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen (Nds. EJAG).¹⁴ Dieses und die darauf aufbauende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die einstufige Juristenausbildung (Nds. APrOEJA)¹⁵ machten weitgehende inhaltliche und studienorganisatorische Vorgaben. So verpflichtete § 2 Abs. 2 Nds. EJAG die Fakultät, in den Lehrveranstaltungen nicht nur dogmatische Rechtsfragen zu

12 Dazu ausf. *Litten*, Politisierung der Justiz, Hamburg 1971, S. 9 ff. Auch der Landtag hat sich intensiv und hochstreitig mit der causa beschäftigt. S. etwa LT-Nds., StenBer/7. WP/16. Sitzung am 16.12.1970, Sp. 739 ff.; LT-Nds., StenBer/7. WP/28. Sitzung am 12.10.1971, Sp. 2954 ff. Zusammenfassend *Bastuck* (Fn. 11), Fünftes Kapitel, D.

13 Zu Einzelheiten: *Niedersächsisches Ministerium der Justiz* (Hrsg.), Modell Hannover. Einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen. Ein Kommissionsbericht, November 1972 (64 Seiten).

14 Gesetz über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen (Nds. EJAG) v. 2.4.1974, Nds. GVBl. 1974, S. 214 ff.

15 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die einstufige Juristenausbildung (Nds.APrO) v. 15.1.1975, Nds. GVBl. 1975, S. 4 ff.

erörtern, sondern diese Rechtsfragen zusammen mit den „Erkenntnis(se)n anderer Wissenschaftszweige“ zu behandeln, „die für das Verständnis und die kritische Wertung von Bedeutung sind, insbesondere die Erkenntnisse der Soziologie, der Politologie, der Kriminologie, der Wirtschaftswissenschaften und der Psychologie (Einbeziehung der Sozialwissenschaften)“. Gleichfalls wurde die Integration von Theorie und Praxis gesetzlich vorgeschrieben (§ 2 Abs. 3 Nds. EJAG).

Beide Regelungswerke gaben auch den Aufbau des Studiums weitgehend vor. Danach gliederte sich das Studium in Eingangsphase (§ 6 Nds. EJAG) und Hauptphase (§ 7 Nds. EJAG; vgl. auch §§ 1-6 Nds. APrOEJA), welche sich wiederum in das Hauptstudium und die Pflichtpraktika unterteilte (§ 8 Nds. EJAG; vgl. auch die hochdetaillierten Regelungen in §§ 13-42 Nds. APrOEJA). Schließlich schloss das Studium mit der Spezialisierungsphase ab (§ 10 Nds. EJAG), die sich in Wahlstudium (§ 11 Nds. EJAG) und Wahlpraktikum (§ 12 Nds. EJAG) unterteilte.

2. Der Minister: Peter von Oertzen

Daran, dass dieses Modell gerade in Hannover umgesetzt wurde, war Peter von Oertzen¹⁶ nicht unbeteiligt. Von Oertzen hatte in der 1970 gebildeten SPD-Alleinregierung Alfred Kubels das Amt des Kultusministers übernommen, und das von ihm geführte Ministerium war nicht nur für die Schulen, sondern auch für die Wissenschaft zuständig.¹⁷ Das betraf bei Jura aber nur wissenschaftsorganisatorische Fragen. Inhaltliche und Zuschnittsfragen des rechtswissenschaftlichen Studiums lagen – so wie heute auch – im Justizministerium, das deshalb auch die unter dem Vorsitz Wassermanns tagende Vorbereitungskommission eingesetzt hatte. Peter von Oertzen, er wäre Anfang September 2024 100 Jahre alt geworden, war aber auch noch etwas anderes: ein für die Wahrnehmung des Ministeramts beurlaubter ordentlicher Professor der damaligen Technischen Hochschule Hannover. Nach dem Studium in Göttingen und der Promotion und Habilitation bei Gerhard Leibholz war der „rote Baron“, wie er oft genannt wurde, 1963 als Professor für die Wissenschaft von der Politik nach Hannover berufen

16 Zur Person: *Kufferath*, Peter von Oertzen, 1924-2008. Eine politische und intellektuelle Biografie, Göttingen 2017.

17 Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) wurde noch bis 1974 im Geschäftsbereich des Kultusministeriums geführt. Nach der Verselbstständigung hieß es bis 1990 „Ministerium für Wissenschaft und Kunst“, dann wurde es in „Ministerium für Wissenschaft und Kultur“ umbenannt.

worden. 1967 in den Landtag gewählt, übernahm er 1970 den Vorsitz des mächtigen SPD-Bezirks Hannover und im gleichen Jahr das Amt des Kultusministers. Damit war von Oertzen zwar nicht für inhaltliche Fragen des Studiums zuständig, diese Zuständigkeit lag, wie gesagt, bei Justizminister Hans Schäfer, wohl aber besaß er eine Schlüsselstellung hinsichtlich der Standortentscheidung.

3. Das Gründungsziel: Entlastung der Göttinger Universität

Dass sich die Landesregierung überhaupt mit einem weiteren Standort für die Juristenausbildung befasste, lag wiederum daran, dass die Juristische Fakultät in Göttingen, seinerzeit die einzige niedersächsische Universität mit Juristenausbildung, ausgelastet war. Man muss diesen Vollaustastungs- und Überauslastungsbefund aber in die Zeit stellen: Göttingen hatte Anfang der 1970er Jahre etwas über 2.000 Jurastudierende, was aus heutiger Perspektive keineswegs exorbitant wirkt. Dennoch wurde zu dieser Zeit im Landtag eine Entlastung Göttingens für unbedingt notwendig gehalten. Dabei wird man das bildungspolitische Umfeld am Beginn der 1970er Jahre nicht außer Betracht lassen dürfen: Schlagworte wie der durch Georg Picht geprägte Begriff der „Bildungskatastrophe“ oder Ralf Dahrendorfs Satz „Bildung ist Bürgerrecht.“ oder das sozialliberale Versprechen „Aufstieg durch Bildung“ waren in aller Munde. Die damals breite Debatte um die Hochschulbildungsbeteiligung und der politische Neuaufbruch nach 1969 beförderten die nun folgende große Hochschulexpansion mit zahlreichen Hochschulneugründungen ebenso wie Veränderungen im Fächerkanon. Und der Reform- und Aufbruchgeist hatte auch die Juristenausbildung erreicht (Stichwort: Loccum).

4. Die Standortfrage: Entscheidung für Hannover

In Niedersachsen bestanden natürlich zudem ideologische Brücken. Die SPD-geführte Landesregierung – in der 7. Wahlperiode bestand ein Zweiparteienparlament mit einer Einstimmenmehrheit – wollte gerne den Loccumer Geist aufnehmen und von dem neuen § 5b DRiG Gebrauch machen. Das sprach zunächst einmal gegen einen Ausbau der Kapazität in Göttingen. „Es liegt auf der Hand,“ – so führte Peter von Oertzen¹⁸ rückblickend

18 LT-Nds., StenBer/7. WP/68. Sitzung am 8.5.1973, Sp. 6919.

im Landtag aus – „daß ein solches Reformmodell in einer mit hohen Studentenzahlen ‘belasteten’ Fakultät schwerer durchführbar ist als an einer neuen, planmäßig und schrittweise zu entwickelnden Einrichtung“.

Sollte also nicht die Kapazität in Göttingen ausgebaut werden, musste ein anderer Standort für die geplante Einstufenausbildung gefunden werden. Nachdem sich in dieser Frage in der Hochschulplanungskommission des Niedersächsischen Landtags, der von Oertzen angehört hatte, ein Patt zwischen einer Ansiedlung in Hannover und einer Ansiedlung an der seit 1970 im Errichtungsprozess befindlichen Universität in Oldenburg (8:8 Stimmen) ergeben hatte, traf die Landesregierung auf Initiative von Oertzens die Entscheidung, für die Errichtung der neuen Fakultät mit der Technischen Hochschule Hannover in Verhandlungen zu treten. Ein Entschließungsantrag der CDU-Opposition, der kurz nach dieser Regierungsentscheidung gestellt worden war und darauf zielte, den Beschluss der Landesregierung zur Standortwahl zugunsten von Oldenburg zu korrigieren, scheiterte im Landtag am 12. Oktober 1971¹⁹ mit der Regierungsmehrheit von 75:74 Stimmen.

Ebenfalls zugunsten von Hannover übergangen wurde die bereits in Gründung begriffene Universität Osnabrück (Eröffnung am 17. April 1974). Osnabrück erhielt erst 1980 eine Staatsexamensausbildung, und Oldenburg wartet bis heute darauf. Dort gibt es zwar fünf juristische Professuren, die jedoch keine Staatsexamensausbildung betreiben, sondern in verschiedenen Bachelor- und Masterstudiengängen mitwirken.

5. Die Detailplanung: Einrichtung einer Errichtungskommission

Im Landtag wurden nach der Standortentscheidung von 1971 endgültig die Weichen gestellt mit dem Gesetz über die Errichtung einer Fakultät für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Hannover²⁰, das am

19 LT-Nds., StenBer/7. WP/28. Sitzung am 12.10.1971, Sp. 2961 ff. zum Entschließungsantrag „Juristische Fakultät an der Universität Oldenburg“ (LT-Drs. 7/618).

20 Zunächst führte die heutige Leibniz Universität Hannover (gegründet 1831 als Höhere Gewerbeschule, seit 1847 „Polytechnische Schule“) ab 1.4.1879 die amtliche Bezeichnung „Königliche Technische Hochschule“, später nur noch Technische Universität Hannover. Seit 1978 hieß sie mit Blick auf die Integration der Pädagogischen Hochschule „Universität Hannover“, den Namen „Leibniz Universität Hannover“ nahm sie erst 2006 zur 175-Jahr-Feier an.

19. November 1973 im Landtag verabschiedet wurde.²¹ In § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes wird die Errichtung bestimmt. Die Detailarbeit dafür übernahm gemäß § 2 des Errichtungsgesetzes eine Errichtungskommission, der vier Hochschullehrer, zwei Wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei Studenten sowie beratend zwei Referendare und vier weitere Personen mit der Befähigung zum Richteramt angehören sollten. Zwei der vier Hochschullehrer, ein Mitarbeiter und ein Student sollten von der Fakultät in Göttingen kommen.

Unter Leitung des Bremer Öffentlich-Rechtlers und Politikwissenschaftlers Reinhard Hoffmann²² nahm diese Errichtungskommission, der auch Rudolf Wassermann wiederum angehörte²³, in den ersten beiden Jahren die Stellenausschreibungen vor, führte die Anhörungen der Bewerber durch und erstellte die Berufungslisten. Die in der ersten Besetzungsrunde Berufenen (der Zivilrechtler Wolfgang Kilian, der Strafrechtler Rolf-Peter Calliess, der Kriminologe Fritz Sack, der Öffentlich-Rechtler Hans-Peter Schneider, der Soziologe Wolfgang Kaupen und die Rechtsdidaktiker Hans Albrecht Hesse und Manfred Walther²⁴) konnten nach ihrer Berufung an den Sitzungen der Errichtungskommission teilnehmen, hatten aber kein Stimmrecht. In der zweiten Berufungsrunde kamen die Zivilrechtler Eberhard Dorndorf, Peter Gilles, Helmut Pieper, Bernd Rebe, der Kriminologe Jörg Wolff, der Öffentlich-Rechtler Henning Zwirner sowie Jürgen Frank (Volkswirtschaft), Diether Huhn (Rechtsdidaktik) und Otwin Massing

21 Gesetz über die Errichtung einer Fakultät für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Hannover v. 19.11.1973 (Nds. GVBl. 1974, S. 457).

22 Reinhard Hoffmann (* 9.8.1936 in Dresden) war seit 1971 Professor für Öffentliches Recht, Kollektives Arbeitsrecht und Politikwissenschaft an der Universität Bremen. 1974 wurde Hoffmann Vorsitzender der Errichtungskommission der Juristischen Fakultät der Universität Hannover, 1976 wechselte er in die Politik (SPD) und war dann langjährig (bis 2005) Bremer Staatsrat. Lesenswert ist ein Interview mit Hoffmann über seine Aufgabe in der Errichtungskommission: ötv in der Rechtspflege (ötvR) 1974, Heft 7 (März 1974), 4-6.

23 Neben Hoffmann sind als Mitglieder der Errichtungskommission etwa noch der Staatssekretär im Innenministerium Günther Reichardt zu nennen, ferner Peter Düwel (zu ihm nachfolgend unter 7.) sowie als Mitarbeitervertreter Alexander von Brünneck (später Habilitand unserer Fakultät bei Henning Zwirner und Kollege an der Europa-Universität Viadrina).

24 Eine Vorstellung der Berufenen in der ersten Runde brachte ötv in der Rechtspflege (ötvR) 1974, Heft 9 (November 1974), 11-14. Zu den oben genannten Kollegen s. auch die Kurzbiographien, Bilder und bibliographischen Angaben in: Universität Hannover. Festschrift zum 175-jährigen Bestehen der Universität Hannover (hrsgg. vom Präsidium), Bd. 2 (Catalogus Professorum 1831-2006), Hildesheim 2006.

(Politikwissenschaft) hinzu.²⁵ Massing war dabei als Platz 2 hinter Wolf-Dieter Narr, Bernd Rebe als Platz 2 hinter Dieter Hart nachgerückt, nachdem die SPD-Landesregierung jeweils gegen das Votum der Errichtungskommission die Berufung der beiden Erstplatzierten abgelehnt hatte.²⁶

6. Der vorhandene „Erstberufene“: Helmut Pieper

Auffällig im Errichtungsgesetz war auch § 1 Abs. 4, in dem festgelegt war, dass der Lehrstuhl und das Seminar für Rechtswissenschaft der Fakultät für Geistes- und Staatswissenschaften (Fakultät V) in die Fakultät für Rechtswissenschaften (zukünftige Fakultät VI) übergeleitet werden sollte, und zwar „mit Beginn des Semesters, in dem der Lehrbetrieb aufgenommen wird“. Das betraf – ein weiterer wichtiger Name aus der Gründungszeit unserer Fakultät – unseren früheren Kollegen Helmut Pieper. Dieser, 1922 geboren, 1961 in Mainz habilitiert, war 1965 nach Hannover gekommen und hatte juristische Lehraufgaben in der Fakultät für Geistes- und Staatswissenschaften übernommen. Pieper war in den Jahren der Neugründung nicht nur Dekan unserer heutigen Nachbarfakultät, Leiter des Verfassungsausschusses und Syndikus unserer Universität, sondern auch Mitglied der Wassermann-Kommission zur Vorbereitung der einstufigen Juristenausbildung und stellvertretender Vorsitzender der Errichtungskommission. Letztlich ist sein Lehrstuhl der Nukleus unserer heutigen Fakultät. Pieper dachte ausbildungsbezogen „modern“ und förderte den Theorie-Praxis-Transfer u.a. als Studienleiter der Leibniz-Akademie und als Mitgründer und langjähriger Vorsitzender der Juristischen Studiengesellschaft Hannover. 1987 emeritiert, verstarb er im März 2011. Ein Schatten, zumindest ein formaler, fällt auf ihn – wie wir heute wissen – als Mitglied der Waffen-SS und Offizier in der 3. SS-Panzerdivision „Totenkopf“.²⁷

25 Eine Vorstellung der Berufenen in der zweiten Runde brachte wiederum ötv in der Rechtspflege (ötvR) 1975, Heft 10 (März 1975), 12-16. S. ebenfalls Universität Hannover, Festschrift zum 175-jährigen Bestehen, Bd. 2 (Fn. 24).

26 Näheres in ötv in der Rechtspflege (ötvR) 1975, Heft 10, 17-19. Zum Fall „Narr“ s. auch Kilian, Die Juristische Reformfakultät in Hannover, in dieser Festschrift (S. 551 [556]).

27 Dazu Jung, Eine neue Zeit. Ein neuer Geist? Eine Untersuchung über die NS-Belastung der nach 1945 an der Technischen Hochschule Hannover tätigen Professoren unter besonderer Berücksichtigung der Rektoren und Senatsmitglieder, hrsgg. v. Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Petersberg 2020, S. 46, 70, 168 f.

7. Der Mann im Ministerium: Peter Düwel

Einen letzten wichtigen Namen aus unserer Gründungsphase will ich noch nennen: Dr. Peter Düwel, Ministerialdirigent im Niedersächsischen Justizministerium, auch er SPD-Mitglied.²⁸ Düwel verwaltete im Justizministerium das Tableau der Personalstellen für die Reformfakultät, also die Ausbauplanung des neuen Fachbereichs. Dieses Tableau, das bis zu 80 Jurastudierende pro Semester vorsah und sage und schreibe 45 Professorenstellen umfasste, was später aus Spargründen auf 32 Professoren- und genauso viele Vollzeitmitarbeiterstellen zurückgeführt wurde, hatte unter anderem für das nach § 20 Nds. EJAG einzurichtende Zentrum für Rechtsdidaktik drei Stellen vorgesehen²⁹, davon Gerüchten zufolge ursprünglich auch eine für Düwel selbst. Später wechselte Düwel – nachdem seine Kandidatur zum Präsidenten der Ernst-August-Universität Göttingen im Juni 1979 erfolglos geblieben war³⁰ – 1980 als Staatsrat nach Hamburg. 1990 kehrte er dann noch einmal für ein Jahr als Staatssekretär nach Niedersachsen zurück.

IV. Das Hannover-Modell als Gegenmodell zu Göttingen

Ich muss es aus Zeitgründen mit dieser Gründungsgeschichtserzählung bewenden lassen. Wer Inhaltliches zur Einstufenausbildung und speziell zum Hannoverschen Modell wissen will oder Ansatzpunkte für eine Stärken-Schwächen-Analyse bekommen will, sei auf Beiträge von Susanne Beck, Wolfgang Kilian, Stephan Meder, Hubert Treiber und Christian Wolf³¹ in

28 Zu ihm: https://de.wikipedia.org/wiki/Peter_Düwel (zuletzt abgerufen am 12.2.2025).

29 Entsprechende Pläne hat *Düwel* schon in seinem Beitrag „Modell Hannover“ (RuP 1972, 143 ff.) entwickelt und dann als Ministerialbeamter selbst umgesetzt.

30 *Stadtarchiv Göttingen*, Chronik für das Jahr 1979 (https://www.stadtarchiv.goettingen.de/chronik/1979_06.htm) (zuletzt abgerufen am 12.2.2025): „Das Konzil wählte stattdessen im II. Wahlgang mit 67 Stimmen Prof. Dr. phil. Norbert Kamp (52 J.) aus Braunschweig zum ersten Präsidenten der Hochschule. Gegen ihn kandidierten: Ministerialdirigent Dr. jur. Peter Düwel (47 J.) und Prof. Dr. med. Gerfried Gebert (40 J.).“

31 *Beck*, Reminiszenz an die Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften S. 37-53; *Kilian*, Die Juristische Reformfakultät in Hannover, S. 551-564; *Meder*, „Integration von Theorie und Praxis“ als Leitgedanke der „einstufigen Juristenausbildung“ in Hannover 1974/75, S. 565-578; *Treiber*, Das Einphasenmodell aus dem Blickwinkel eines randständigen Faches, S. 579-590; *Wolf*, Von Loccum zur Rechts- und Staatswis-

dieser Festschrift oder z.B. auf Aufsätze von Bernd Rebe³², Wolfgang Hoffmann-Riem³³, Joachim Rückert³⁴ oder Hans Albrecht Hesse³⁵ in anderen Festschriften oder auf die einschlägigen Studien von Wolfgang Voegeli³⁶ und – speziell auf Hannover bezogen – von Manfred Walther³⁷ und aus studentischer Sicht von Josef Brink³⁸ verwiesen.³⁹ Alle diese Analysen zeigen, dass das Hannover-Modell und seine Umsetzung mutig war und mit den Traditionen klassischer Juristenausbildung radikal brach. Nirgendwo anders – auch nicht an anderen Einstufenstandorten – war z.B. die Interdisziplinarität im Lehrkörper derart breit vertreten (ein Drittel), was auch der Plural bei „Fachbereich Rechtswissenschaften“ zum Ausdruck bringen sollte.⁴⁰

Eines sei aber einordnend doch festgestellt: Ohne die Konkurrenz zur „Landesuniversität“ Göttingen ist das letztlich gefundene Hannover-Modell nicht erklärbar. Göttingen stand und steht für Tradition. Hier werden seit 1734 Juristen ausgebildet. Zwar hatte Göttingen im Kurfürstentum Braun-

senschaftlichen Fakultät Hannover. Insbesondere aus der Sicht des Zivilprozess- und Anwaltsrechts, S. 591-615. Siehe ferner auch *Wolf*, 50 Jahre Loccum, *HanLR* 2018, 1-7.

32 *Rebe*, Rechtswissenschaften, in: Universität Hannover 1831-1981. Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Universität Hannover (hrsgg. vom Präsidium), Bd. 1, Stuttgart 1981, S. 433-438.

33 *Hoffmann-Riem*, Modernisierung der Rechtswissenschaft als fortwährende Aufgabe. Impulse aus der einstufigen Juristenausbildung, in: Mehde/Ramsauer/Seckelmann (Hrsg.), Staat, Verwaltung, Information. Festschrift für Hans Peter Bull zum 75. Geburtstag, Berlin 2011, S. 157 ff.

34 *Rückert*, Profile der Jurisprudenz in Hannover seit 1974, in: Kaal/Schmidt/Schwartz (Hrsg.), Festschrift zu Ehren von Christian Kirchner. Recht im ökonomischen Kontext, Tübingen 2014, S. 217 (218 ff.).

35 *Hesse*, Über den Beitrag der Juristenausbildung zur Kultivierung juristischer Praxis, in: Broda (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Wassermann zum sechzigsten Geburtstag, Darmstadt 1985, S. 565 ff.

36 *Voegeli*, Einphasige Juristenausbildung. Zur Pathologie der Reform, Frankfurt a.M./New York 1979, S. 173-205.

37 *Walther*, Die einstufige Juristenausbildung im Modellvergleich. Eine quantitative Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Modells Hannover, Hannover 1982.

38 *Brink*, Juristenausbildung in der Kritik – Betroffene berichten. Sozialisation eines „neuen Juristen“?, *Kritische Justiz* 1981, 141-149.

39 Noch mehr weiterführende Literatur lässt sich den Anmerkungen zu diesem Beitrag entnehmen. Vgl. etwa Fn. 54, 55.

40 *Walther*, Modell Hannover und Anwaltsberuf: Ein Zwischenbericht, *ZRP* 1983, 64 Fn. 5. Vgl. auch *Rückert* (Fn. 34), S. 219.

schweig-Lüneburg („Kurhannover“) mit Helmstedt und Rinteln⁴¹ in der Juristenausbildung noch Konkurrenz. Nachdem im Jahre 1810, während der Zeit des napoleonisch beherrschten Königreichs Westphalens (1807-1813), aber die beiden Universitäten Helmstedt und Rinteln geschlossen worden waren, besaß Göttingen eine Alleinstellung, erst seit 1815 im Königreich Hannover, später in der preußischen Provinz Hannover (seit 1866) und schließlich seit 1946 in Niedersachsen. Aus dieser langen, ruhmreichen Geschichte resultiert ein Immer-Schon-Da-Gewesen-Bewusstsein der Göttinger Juristischen Fakultät, das sich mit einer gehörigen Portion Selbstbewusstsein verbindet, auch wenn das in jüngerer Zeit vielleicht nicht mehr ganz so berechtigt erscheint.

In der ersten Hälfte der 1970er Jahre jedenfalls, als in Hannover eine neue Fakultät ohne jede Tradition aus der Taufe gehoben wurde, dürfte das Selbstbewusstsein der arrivierten Göttinger Kollegen gegenüber den Neulingen in Hannover noch erheblich größer gewesen sein. Das Göttinger Überlegenheitsgefühl spornte die Neuen aber an. Und es motivierte zu klarer Abgrenzung, zum Aufbau eines Gegenmodells. Der Errichtungskommission und den seit 1973 bis Anfang der 1980er Jahre nach Hannover neu berufenen Kollegen ging es nach Loccum ganz wesentlich darum, sich von der klassischen Juristenausbildung, für die Göttingen paradigmatisch stand, zu lösen. In Hannover sollten alle „alten Zöpfe“ abgeschnitten und ein neues, ganz anderes Konzept für die Ausbildung von Juristen entworfen und in der Ausbildungspraxis etabliert werden.

Um dieses Hannover-Modell und dessen konkrete Umsetzung in der Lehre wurde – das sei auch noch kurz berichtet – naturgemäß auch fachbereichsintern hart gerungen. Berichtet wird von legendären Gremiensitzungen im Raum 11 der Hanomagstraße 8. Einige Kollegen sollen so lange geblieben und filibustert haben, bis sie am Ende allein oder mit wenigen Gefolgsleuten in der Sitzung übrig waren. Dann wurde abgestimmt. Da man Beschlüsse jedoch auch wieder ändern kann, nutzte das Stehvermögen häufig wenig. Aber auch wenn klare Mehrheiten bestanden und entsprechend Beschlüsse gefasst wurden, war deren weiteres Schicksal häufig ungewiss. Den Kollegen jener Zeit besonders in Erinnerung geblieben sind hier die sog. „Rückkommensankündigungen“ – setzte sich ein bestimmter Kollege mit seiner Auffassung nicht durch, kündigte er an, in der nächsten

41 Die Universität Helmstedt (Academia Julia Carolina/„academia helmstadiensis“) bestand seit 1576, die Alma Mater Ernestina in Rinteln seit 1619. Beide hatten Juristische Fakultäten, die beide 1810 von König Jérôme Bonaparte geschlossen wurden.

Sitzung auf seinen Antrag zurückzukommen, auch wenn dieser gerade abgelehnt worden war. Kein Wunder, dass die Gremiensitzungen, in denen es um die Ausrichtung des Fachbereichs ging, häufiger bis nach Mitternacht dauerten und teils auch an Samstagen und Sonntagen stattfanden.

C. Die Beendigung der Einstufenausbildung durch das Gesetz v. 25.7.1984

Lassen Sie mich nun zeitlich ein Jahrzehnt nach vorne springen und meinen Bericht mit der Beendigung der Einstufenausbildung – das bildet einen ersten markanten Einschnitt in unserer Fakultätsgeschichte – und einer ausführlicheren Betrachtung der Gründe dafür fortsetzen.

Zunächst: Wie kam es zum Ende der Einstufenausbildung? Eigentlich war das Datum ja quasi vorprogrammiert. Denn die Experimentierklausel in § 5a DRiG war – wie berichtet – auf 10 Jahre beschränkt und lief demnach regulär zum 15. September 1981 aus. So kam es aber nicht, denn dieser Zeitpunkt war evident zu früh gewählt, da zu diesem Zeitpunkt außer in Augsburg und Bremen noch kein Jahrgang die einstufige Ausbildung voll durchlaufen haben würde.⁴²

I. Zunächst Verlängerung und dann Streichung des § 5b DRiG i.d.F. von 1971

Hoffnungen auf eine deutliche Verlängerung oder sogar auf Entfristung erfüllten sich jedoch nicht. Vielmehr zeichnete sich in den Verhandlungen zwischen Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung über ein letztlich als “Zweite(s) Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes” zustande gekommenes Verlängerungsgesetz das Schicksal der Einstufenausbildung bereits klar ab.⁴³ Die Experimentierphase wurde zwar bis zum Ablauf des 15. September 1984 verlängert, und wer bis dahin immatrikuliert war, sollte die Ausbildung im Einstufenmodell auch noch beenden können. Doch wurde gleichzeitig festgeschrieben, dass Ländergesetze über eine Einstufenausbildung spätestens zum 16. September 1981 in Kraft getreten sein mussten. Damit war klar, dass es bei acht Reformfakultäten bleiben würde.

42 Berechtigte Kritik an diesem frühen Beendigungszeitpunkt bereits bei Hesse, Über den Stillstand der Debatte zur Reform der Juristenausbildung, JZ 1977, 49 (51): „unangemessen kurze Frist“ (Hervorhebung durch Hesse selbst).

43 Gesetz v. 16.8.1980 (BGBl. I, S. 1451).

Wer genau hinsah, stellte des Weiteren fest, dass der Regierungsentwurf zu diesem Gesetz noch eine Verlängerung bis zum 15. Dezember 1986, also eine Verlängerung um fünf Jahre, vorgesehen hatte und bis dahin auch Neugründungen ermöglichen wollte.⁴⁴ Demgegenüber hatte der Bundesrat darauf gedrängt, dass sobald wie möglich unter Auswertung der Erfahrungen mit den einstufigen Modellen die Rückkehr zu einer bundesweit einheitlichen Juristenausbildung vollzogen werden solle.⁴⁵ Diese Position folgte wiederum Empfehlungen des Deutschen Richterbundes, der Konferenz der Präsidenten der Oberlandesgerichte (beide 1978) sowie des Juristen-Fakultätentages und der Justizministerkonferenz (beide 1979).⁴⁶ Im Vermittlungsausschuss war dann eine Verlängerung um nur drei statt fünf Jahre und der Ausschluss weiterer Neugründungen herausgekommen.⁴⁷

Das Ende der Einstufenausbildung für alle Reformfakultäten kam schließlich, wie aus dem Gesetz von 1980 schon ablesbar, im Juli 1984 mit einem weiteren Änderungsgesetz zum Deutschen Richtergesetz.⁴⁸ Dieses „Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes“ entfernte die Experimentierklausel des § 5b DRiG, ergänzte aber unter Berufung auf die Erfahrungen mit dem einstufigen Modell die zweistufige Ausbildung um studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen („Zwischenprüfung“; 5a Abs. 4 DRiG n.F.) sowie um eine praktische Studienzeit von insgesamt drei Monaten (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG n.F.).⁴⁹

Immerhin wurde erkannt, dass den Landesgesetzgebern, soweit sie nicht schon tätig geworden waren, eine ausreichende Frist zur Anpassung des Landesrechts gewährt werden musste.⁵⁰ Einige Einstufenstudiengänge pro-

44 BT-Drucks. 8/3301 v. 29.10.1979, S. 1.

45 BT-Drucks. 8/3301 v. 29.10.1979, S. 4.

46 BT-Drucks. 8/3301 v. 29.10.1979, S. 4, S. 5.

47 Vgl. BT-Drucks. 8/3972 v. 5.5.1980, S. 4; BT-Drucks. 8/4361 v. 2.7.1980, S. 1; BT-StenBer 8. WP/230. Sitzung v. 4.7.1980, S. 18686 (D) – 18687 (B); BR-PlPr 491. Sitzung v. 18.7.1980, S. 356 (B) – 358 (B).

48 Vgl. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auf BR-Drucks. 545/83. Siehe ferner BT-Drucks. 10/1108 v. 12.3.1984; BT-Drucks. 10/1541 v. 4.6.1984; BT-PlPr 10. WP/74. Sitzung v. 7.6.1984, S. 5398 (B).

49 Drittes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) v. 25.7.1984 (BGBl. I, S. 995). Näher zu den Gesetzesinhalten: *Thomas*, Die bundesgesetzliche Neuordnung der Juristenausbildung, JuS 1984, 818 f.

50 Art. 3 (Übergangsvorschriften) des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes v. 25.7.1984 (BGBl. I, S. 995). Ansonsten wären in den einstufigen Ausbildungsgängen ohne Umstellungszeit große Schwierigkeiten entstanden, weil man an ein und derselben Fakultät drei Ausbildungsgänge nebeneinander hätte anbieten müssen, nämlich (1) den einstufigen Studiengang und zusätzlich (2) für bereits

fitierten insofern von dieser Verlängerungsbestimmung, als dass nunmehr noch ein weiteres Jahr, also bis zum 15. September 1985, Studierende aufgenommen werden durften. Jedenfalls wurde bundesgesetzlich bestimmt, dass zum Wintersemester 1985/1986 an allen Reformfakultäten mit der zweistufigen Ausbildung nach § 5a DRiG n.F. begonnen werden musste. Bis der letzte Studierende, der im Sommersemester 1985 das einstufige Studium begonnen hatte, sein Studium beendet haben würde, mussten nun beide Ausbildungsformen nebeneinander betrieben werden.

In Hannover war man allerdings früher in der Umstellung. Denn der Landesgesetzgeber hatte auf Vorlage der CDU-Landesregierung unter Ernst Albrecht schon gut ein Jahr vor der Änderung des § 5b DRiG durch eine Änderung des § 20 Nds. EJAG beschlossen, „letztmalig im Sommersemester 1983“ Studienanfänger zur einstufigen Juristenausbildung zulassen,⁵¹ und gleichzeitig in § 21 Nds. EJAG bestimmt, ab Wintersemester 1983/1984 parallel das „normale“ Studium semesterweise anlaufen zu lassen.⁵² Folglich bestanden am Fachbereich Rechtswissenschaften in Hannover die Studiengänge bereits ab Wintersemester 1983/1984 parallel. Das währte bis etwa 1992. Ab da waren auch die letzten, im Sommersemester 1983 eingeschriebenen Einstufler exmatrikuliert, und es gab am Fachbereich nur noch Studierende im Zweistufenmodell.

immatrikulierte Studierende den zweistufigen Studiengang nach § 5a DRiG a.F. und (3) für neu Immatrikulierte den mit dem Gesetz von 1984 reformierten zweistufigen Studiengang nach § 5a DRiG n.F.

51 § 20 Nds. EJAG i.d.F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen, Nds. GVBl. 1983, S. 125. Siehe dazu auch die Gesetzesberatung auf LT-Nds., StenBer 10. WP/23. Sitzung am 18.5.1983, S. 2136 ff. Begründet hatte die Landesregierung das mit der Entlastungswirkung für Göttingen und Osnabrück, wohingegen die Opposition aus SPD und FDP darauf verwies, dass für das Wintersemester 1983/1984 in Hannover nur eine Aufnahmekapazität von 20 Plätzen vorgesehen sei. Hiergegen erinnerte die Landesregierung, dass sehr wohl eine Entlastungswirkung bestehe, weil mittelfristig ein Kapazitätsausbau bis 180 Studienplätze pro Semester und eine Gesamtkapazität von 2.000 Studierenden geplant sei.

52 Vgl. § 21 Nds. EJAG i.d.F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen, Nds. GVBl. 1983, S. 125.

II. Die Gründe für das „Aus“ der Einstufenausbildung

Eine seit jeher viel diskutierte Frage ist: Aus welchen Gründen kam es zur Beendigung der Einstufenausbildung? Der Bundesgesetzgeber gab dazu als Hauptbegründung nur einen lapidaren Satz: „Die einstufige Ausbildung läßt sich schon aus Kapazitäts- und aus finanziellen Gründen gegenwärtig nicht auf die Masse der Studenten übertragen, die künftig auszubilden ist.“⁵³ M.E. vollkommen zu Recht haben unsere älteren Kollegen, die sich mit viel Motivation und höchstem Idealismus an ihre Aufgabe gemacht hatten, eine „neue Juristenausbildung“ zu konzipieren und zu implementieren, immer gerügt, dass eine Evaluation der Einstufenausbildung nicht stattgefunden hat. Die Justizministerkonferenz hatte eine solche Evaluation zwar eingeleitet⁵⁴, aber nicht zu Ende gebracht.⁵⁵ Erfahrungen aus Hannover wurden gar nicht erst abgefragt. Der Dekan und der Prodekan unseres Fachbereichs Rechtswissenschaften hatten sich nur im Rahmen der Ausschussberatungen zum Gesetzgebungsverfahren zur landesgesetzlichen Einstellung der Ein-

53 BT-Drucks. 10/1108 v. 12.3.1984, S. 2 (unter C. 1.).

54 Dazu etwa *Enck* (Universität Hannover), Die „Bundesevaluation“ aller einphasigen Jura-Studiengänge, in: Hellstern/Wollmann (Hrsg.), Experimentelle Politik – Reformstrohfeuer oder Lernstrategie, Bestandsaufnahme und Evaluierung, Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, Opladen 1983, S. 358 ff. Zum politischen Streit über die Evaluation selbst siehe *Lührig* (Fn. 6), S. 160 ff.

55 Wegen des Fehlens einer echten Evaluation müssen deshalb verschiedene Beschreibungen und Bewertungen des Ausbildungserfolges herangezogen werden. Hingewiesen sei etwa auf: *Braun*, Juristenausbildung in Deutschland, Berlin 1980; *Fichten/Jaackel/Stinshoff* (Hrsg.), Projektstudium und Praxisbezug, Reformmodelle der Lehrer- und Juristenausbildung, Frankfurt a.M. 1978; *Leibfried*, Tendenzen der Einphasenausbildung, Kritische Justiz 1973, 182 ff.; *Rinken* u.a., Der neue Jurist, Materialien zur reformierten Juristenausbildung in Bremen, Darmstadt 1973; *Rueß*, Die „Modellfrage“ bei der Reform der Juristenausbildung. Eine Zwischenbilanz der staatlichen Regelungstätigkeit auf dem Gebiet der einstufigen Juristenausbildung, Hamburg 1980 (zugl. Diss. iur., Berlin 1978); *Voegeli* (Rn. 36) (zum Modell Hannover: S. 173 ff., dort wird auch eine überaus kritische Selbsteinschätzung der Studienkommission des Fachbereichs wohl aus dem Jahr 1976 wiedergegeben [S. 181-183]); *Walther* (Fn. 37); *Westermann*, Die Entwicklung und Erprobung des Modells der einstufigen Juristenausbildung im Land Nordrhein-Westfalen, in: Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Einstufige Juristenausbildung. Kolloquium über die Entwicklung und Erprobung des Modells im Land Nordrhein-Westfalen, Abhandlungen der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften (ARAW) 57 (1975), S. 9-49 (speziell zum Bielefelder Fachbereich und früh, unmittelbar am Ende der Aufbauphase).

stufenausbildung in Hannover äußern können, doch hatten ihre Argumente offensichtlich nicht verfangen.⁵⁶

1. Ausbildung zu teuer und quantitativ nicht bedarfsgerecht

Ob diese Ergebnisse die Fortführung der Einstufenausbildung hätten bewirken können, erscheint mir gleichwohl fraglich. Denn der Kernsatz der Gesetzesbegründung – die Ausbildung sei „aus Kapazitäts- und aus finanziellen Gründen gegenwärtig“ nicht bedarfsgerecht⁵⁷ – ist nicht falsch gewesen. Die auf sechseinhalb Jahre Regelstudienzeit konzipierte Ausbildung – das schafften aber auch bei weitem nicht alle Studierenden – war zwar kürzer als die traditionelle zweistufige Ausbildung (um zwei bis drei Jahre), aber sie war auf der Ausbilderseite auch höchst personalintensiv. Und es war absehbar, dass in den 1980er Jahren die extrem geburtenstarken Jahrgänge zwischen 1955 und 1965 an die Universitäten kommen würden, aus denen nach der Reform der gymnasialen Oberstufe zudem weitaus mehr das Abitur erlangen und an die Hochschulen drängen würden.⁵⁸ Da standen aus finanzieller Perspektive die staatlichen Kosten z.B. für 700 Studierende in Hannover und über 3.000 in Göttingen in einem ungünstigen Verhältnis.⁵⁹ Durch den individuell günstigen, für die Finanzlage der Länder aber im Vergleich beider Studierformen unerheblichen Aspekt kürzerer Ausbildungszeit wurde das nicht aufgewogen. Das Personal war ja da, ebenso wie in den allermeisten Fällen die Gebäude. Kapazitätsüberlegungen legten es folglich nahe, dem vorhandenen Personal mehr Studierende zur

56 Ersichtlich aus dem Beitrag des Berichterstatters Abg. *Raasch* (CDU) auf LT-Nds., StenBer 10. WP/23. Sitzung am 18.5.1983, S. 2137.

57 Siehe nochmals BT-Drucks. 10/1108 v. 12.3.1984, S. 2 (unter C. I.).

58 Siehe etwa die vom Abg. *Bohl* genannten Zahlen auf BT-PlPr 10. WP/62. Sitzung v. 30.3.1984, S. 4422 f.

59 Nach einem im Jahre 1979 eingeholten Gutachten, auf das im Bundestag der Abg. *Bohl* (CDU) Bezug nahm (BT-PlPr 10. WP/62. Sitzung v. 30.3.1984, S. 4423), kostete die universitäre Ausbildung eines Jurastudenten in der herkömmlichen Form ca. 25.000 DM, eine Ausbildung nach dem Intervall-Modell 49.000 DM, also fast das Doppelte. Im Niedersächsischen Landtag wurden andere Zahlen genannt: Der Abg. *Holtfort* (SPD) erwähnte eine Relation von 39.000 DM zu 63.000 DM (LT-Nds., StenBer 10. WP/23. Sitzung am 18.5.1983, S. 2139), der Abg. *Hartmann* (CDU) meinte, dass das Einstufenmodell „vier- bis fünfmal teurer als die konventionelle Juristenausbildung“ sei (ebd., S. 2145). Vermutlich liegt dieser letztgenannten Relationsangabe eine Verwechslung mit der Aufnahmekapazität zugrunde, die damals in Göttingen 419 und in Hannover 83 Studierende betrug.

Ausbildung zuzuweisen. Das sprach nicht nur gegen die Einrichtung weiterer Einstufenfakultäten, sondern auch für den Abbruch des Experiments.

2. Der hausgemachte Zersplitterungseinwand

Ein Kardinalfehler der Modellbefürworter hat auch darin bestanden, acht hinsichtlich ihrer Schwerpunktsetzungen sowie ihrer einzelnen Ausbildungsordnungen, ihrer Ausbildungsziele und ihrer Prüfungsanforderungen verschiedene Einstufenmodelle entwickelt zu haben. Der Wunsch, wirklich zu experimentieren, einhergehend mit dem Willen der jeweiligen Standortvertreter, möglichst attraktive und gut nachgefragte Einstufenangebote zu generieren und gleichzeitig über Alleinstellungsmerkmale eine standortspezifische Profilbildung herzustellen, führte nämlich zu einem Maß an Ausdifferenzierung der Einstufenstudiengänge, das dem Traditionsargument Vorschub leistete, es dürfe nicht zur völligen Zersplitterung der Juristenausbildung kommen. Es war der Eindruck aufgekommen, es bestünden mit Zweistufen- und Einstufenausbildung nicht nur zwei, sondern letztlich neun (1 + 8) juristische Ausbildungswege nebeneinander, die aber alle gleichermaßen die Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG vermitteln sollen könnten.

Die Ausdifferenzierung unterminierte so die 1971 bei der Zulassung der Reformstudiengänge gehegte Absicht eines Leistungsvergleichs der neuen Einstufenausbildung mit der herkömmlichen Zweistufenausbildung hinsichtlich der Berufsqualifikationsvermittlung an die jeweiligen Absolventinnen und Absolventen.⁶⁰ Sie bewirkte zudem Zweifel daran, ob die Kandidatinnen und Kandidaten des einen oder anderen einstufigen Ausbildungsmodells die Abschlussprüfung auch nach dem anderen Modell oder eben nach dem Zweistufenmodell bestanden hätten. Ungewollt mündete sich so der eigentlich gegen die traditionelle Zweistufenausbildung gerichtete „Schmalspur“-Einwand (rein theoretische Ausbildung ohne Blick in die Praxis und ohne Einbezug sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse) dahingehend, dass die Einstufler nur „Schmalspur-Juristen“ seien, die erst noch

60 Näher zu diesem praktischen Problem einer Evaluation etwa *Hohenadel*, Probleme der Evaluation von Reformstudiengängen unter Bezugnahme auf die einphasige Juristenausbildung, RuP 1977, 46 ff.; s. ferner: *Hesse* (Fn. 42), 49 ff.; *Haag*, Juristenausbildung als Gesetzgebungsexperiment. Zur Entstehung, Struktur und Verwertung von Begleitforschung, in: Hassemer/Hoffmann-Riem/Limbach (Hrsg.), Juristenausbildung zwischen Experiment und Tradition, Baden-Baden 1986, S. 11 ff.

einer Nachschulung bedürften, um den Anforderungen der juristischen Berufe zu genügen.

Insgesamt erschien es jedenfalls aufgrund der Verschiedenartigkeit der neuen juristischen Reformstudiengänge schwierig, für die Evaluation empirische Verfahren zu finden, die nachprüfbar und diskutierbar und mit anderenorts gewonnenen Daten vergleichbare Ergebnisse erbringen und damit eine rationale Erfolgskontrolle der Studienreformprojekte ermöglichen würden. Das beförderte wiederum den Einwand, dass keine Evaluation besser sei als eine schlechte und falsche. Beides – der Zersplitterungseindruck ebenso wie die empirisch-sozialwissenschaftlichen Erfolgsmess- und -bewertungsprobleme – ließ jedenfalls gegen Ende der 1970er Jahre in der Politik und in den großen juristischen Standesorganisationen die Stimmen lauter werden und Gehör finden, die eine Rückkehr zu einer nach Inhalten und Anforderungen vergleichbaren Juristenausbildung in Deutschland forderten. Im Rückblick wäre es vermutlich besser gewesen, wenn dem (weithin) einheitlichen Zweistufenmodell nur ein oder zwei ebenso (weithin) einheitliche Einstufenmodelle gegenübergestellt worden wären.

3. Relativierung der oft vorgetragenen Erfolgsbilanz

Als Beschwerde gegen die Einstellung hört man immer wieder und zwar bis heute, dass die Studierendenzufriedenheit mit der Einstufenausbildung sehr hoch gewesen sei, dass es viele Studierende mit Abschluss in der Mindeststudienzeit gegeben habe, dass die Abbrecherquoten recht gering ausgefallen seien⁶¹ und dass sich die Absolventen im Abschlussexamen⁶² und – das wird unter Praktikern in der Rückerinnerung allerdings unterschiedlich gesehen – auf dem Arbeitsmarkt⁶³ voll bewährt, ja sich teilweise sogar überlegen gezeigt hätten.

61 Siehe dazu die Angaben bei *Walther* (Fn. 37), S. 35 ff.

62 Die Erfolgsquoten im Examen konnten aber nach dem ersten Ausbildungsjahrgang 1974/1975 nicht wiederholt werden. Darauf wies etwa der Abg. *Hartmann* (CDU) im Niedersächsischen Landtag hin (LT-Nds., StenBer 10. WP/23. Sitzung am 18.5.1983, S. 2146).

63 Aus richterlicher Sicht hört man allerdings unterschiedliche Beurteilungen zur Arbeitsfähigkeit – neben Lob und Anerkennung („uneingeschränkt einsatzfähig“) auch Negatives („längeres Anlernen erforderlich“, „den Juristen mit herkömmlicher Referendarausbildung deutlich unterlegen“). Aufgrund einer empirischen Auswertung (Angaben erster Hannoverscher Berufseinsteiger in den Rechtsanwaltsmarkt) hat

Doch werden diese wichtigen Befunde relativiert dadurch, dass die Einstufenfakultäten allesamt zulassungsbeschränkt waren⁶⁴ und es sich folglich bei den ausgewählten Studierenden um gute Abiturienten und zudem in der Regel um äußerst motivierte junge Menschen handelte, zu einem sehr hohen Teil übrigens Akademikerkinder mit sozioökonomisch privilegiertem Status. Wer sich entschloss, in Hannover Rechtswissenschaften zu studieren und sich damit *gegen* das traditionelle zweistufige Studium entschied, wich in doppelter Weise von der Regel ab. Er hatte ein besseres Abitur als der Durchschnitt, und er begann sein Jurastudium nach gründlicher Reflexion, weil man erfahrungsgemäß vor Entscheidungen, bei denen man gegen den Strom schwimmt, genauer überlegt.

Verzerrend dürfte auch die teils großzügige personelle und materielle Ausstattung etlicher Reformfakultäten gewesen sein: Einige Länder bevorzugten ihre Einphasenmodelle gegenüber den Ausbildungsstätten mit konventioneller Juristenausbildung doch sehr deutlich. Hannover mit seiner üppigen Personalausstattung für vergleichsweise wenig Studierende war dafür zweifelsohne ein Beleg. Ein Leistungsvergleich etwa mit Göttingen erschien da von vornherein prädisponiert und ungerecht.

4. Absicht der Beseitigung eines linkslastigen Modells

Immer wieder und prominent ist sodann die Behauptung zu hören, dass die Abschaffung etwas mit dem Wechsel zu einer CDU/CSU/FDP-Bundesregierung im Herbst 1982 und in Niedersachsen etwas mit der seit 1976 CDU-geführten Landesregierung zu tun gehabt hätte, die aus politisch motivierter Aversion ein linkslastiges Modell hätten beseitigen wollen. Da ist sicherlich etwas dran. Dafür spricht etwa, dass nach Antritt der CDU-Regierung unter Ernst Albrecht sämtliche vom Fachbereich gemachten sozialwissenschaftlichen Denominationen vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur in rechtswissenschaftliche umgewidmet worden sind.⁶⁵ Ebenso spricht dafür, sieht man auf die Bundesebene, dass die SPD-Fraktion im Bundestag in der Diskussion um das Abschaffungsgesetz 1984 bean-

dagegen Walther (Fn. 40), 66 f., für die Eignung des Hannoverschen Modells zur Vorbereitung auf den Anwaltsberuf eine positive Zwischenbilanz gezogen.

64 In den 15 Aufnahmesemestern ab WS 1974/75 bis WS 1981/82 kamen durchschnittlich 3,7 Bewerbungen auf einen Studienplatz. Vgl. die Angaben bei Walther (Fn. 37), S. 16.

65 Berichtet von Voegeli (Rn. 36), S. 181 Fn. 1.

tragt hatte, die herkömmliche zweistufige Juristenausbildung aufzugeben.⁶⁶ Hilfsweise hatte sie beantragt, die Experimentierphase bis 1990 zu verlängern. Und die Fraktion der Grünen hatte eine unbefristete Zulassung der einstufigen Juristenausbildung neben der herkömmlichen zweistufigen Juristenausbildung beantragt.⁶⁷

Allerdings muss bei diesen Gegenanträgen auch die nunmehrige Oppositionsrolle der SPD auf Bundesebene berücksichtigt werden. Wenn man den Änderungs- bzw. Abschaffungsentwurf tatsächlich als „ein Werk der Enkel Kaiser Wilhelms“⁶⁸ ansah oder meinte, mit dem Entwurf „geht es zurück in die 50er und 60er Jahre“⁶⁹, hätte es nahegelegt, für die SPD-geführten Länder mit Einstufenausbildung, also für Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Bremen, eine Öffnungsklausel vorzuschlagen und zu verhandeln. Das gerade war aber nicht passiert, und der Grund dürfte darin gelegen haben, dass auch den SPD-Ländern das Geld fehlte, um trotz der absehbar heranrückenden großen Studierendenkohorten ganz auf eine Einstufenausbildung umzustellen oder die Doppelzügigkeit zumindest befristet bis 1990 oder gar unbefristet weiterzuführen. Ebenso wenig passt ins Bild, dass fünf der acht Fakultäten mit einstufiger Ausbildung (Konstanz, Augsburg, Bayreuth, Trier, Hannover) in den damals CDU- bzw. CSU-regierten Ländern lagen. Da diese Fakultäten ebenfalls für die Fortführung des Modells eingetreten waren, musste auch in den CDU/CSU-Ländern Widerstand überwunden und mit Folgen an der Wahlurne gerechnet werden. Und Regelungsmodelle des Arbeitskreises Sozialdemokratischer Juristen (1981)⁷⁰ und von SPD-Justizminister Jürgen Schmude (1982)⁷¹ hatten vorher bereits eine Abkehr von der Intervallgestaltung des Studiums vorgesehen. Die 1984 erkennbare Verteidigerrolle der SPD mit einer derart eindeutigen Position

66 BT-Drucks. 10/213 v. 27.6.1983, S. 3.

67 BT-Drucks. 10/1184 v. 27.3.1984, S. 4.

68 So hatte angeblich Hessens SPD-Justizminister Dr. Herbert Günther, der damalige Vorsitzende der Justizministerkonferenz, das Gesetz von 1984 (s. Fn. 49) etikettiert.

69 So *Fruth*, Zurück in die 50er Jahre. Zum Gesetzentwurf zur Neuregelung der Juristenausbildung, RuP 1984, 107 (109).

70 Abgedruckt in RuP 1981, 46 f. (mit Erläuterung durch *Düwel*, Zur künftigen Juristenausbildung. Erläuterungen zum ASJ-Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes, RuP 1981, 11 ff.; s. auch *Wassermann*, Kardinalprobleme der juristischen Ausbildungsreform, RuP 1981, 5 ff.).

71 Abgedruckt in RuP 1982, 50 ff. (dazu etwa *Seiter/Stürner*, Die Reform der Juristenausbildung nach dem Entwurf des Bundesjustizministeriums und dem CDU/CSU-Entwurf, JuS 1982, 545 ff.).

pro Einstufenausbildung dürfte daher auch mit der neuen Oppositionsrolle zu tun gehabt haben.

5. Fehlen von Freunden

Mein Eindruck geht vielmehr dahin, dass es der Einstufenausbildung nicht nur in den CDU/CSU-Ländern und in der CDU/CSU/FDP-Bundesregierung, sondern letztlich in *allen* politischen Lagern an juristischen, politischen und gesellschaftlichen Freunden gefehlt hat, die gegenüber der Justiz, den Justizministerien und den juristischen Standesorganisationen und Verbänden stark genug gewesen wären, durch Fürsprache für das Einstufenmodell dessen Einstellung zu verhindern.

Auch das war, wie schon die hausgemachte Beförderung des Zersplitterungseindrucks, Folge eigenen Agierens: Von ihren Befürwortern wurde die Einstufenausbildung nicht als bloßer Systemwettbewerb verstanden, sondern immer auch unter ideologischen Frontstellungen geführt. Welcher zweistufig ausgebildete Jurist, aber solche hatten nun einmal Anfang der 1980er Jahre über Abbruch oder Fortsetzung der Einstufenausbildung zu befinden, mochte sich schon vorhalten lassen, er sei ein – erneut ein Zitat – „frühvergeisterter, innerlich gebrochener, durch die unendliche Stofffülle verunsicherter Jurist deutschen Typs, der sich in seiner Verängstigung als Vielzweckwaffe einer jeden Obrigkeit einsetzen lasse“.⁷² Damit erreichten die Anhänger der neuen Juristenausbildung das Gegenteil von dem, was sie wollten: Die neue Ausbildung, ihre Inhalte und ihre Vertreter wurden von vielen als dermaßen radikal empfunden, dass die traditionelle Ausbildung darüber an Ansehen zurückgewann und der Wille zur Reform und zur Abkehr von der Zweistufenausbildung nachließ.

72 Abg. Vogt (Die Grünen) auf BT-PlPr 10. WP/62. Sitzung v. 30.3.1984, S. 4425 (B). Gleichsinnig, nur etwas „vornehmer“ äußerte sich der bekannte Soziologe *Helmut Schelsky* (Nutzen und Gefahren der sozialwissenschaftlichen Ausbildung von Juristen, JZ 1974, 410 [415 f.]) zur empirischen Rechtssoziologie: Sie werde „allzu schwergewichtig als ‚Juristensoziologie‘ betrieben, vor allem mit der Ansicht nachzuweisen, in welchem Maße individuelle und private soziale Herkunft oder außerjuristische Meinungsinhalte und Haltungen die richterlichen Entscheidungen beeinflussen. Verbunden mit der empirisch nie bewiesenen Behauptung, die gegenwärtige Justizpraxis sei ‚Klassenjustiz im Dienste der Herrschenden‘, bilden solche Untersuchungsschwerpunkte in ihrer öffentlichen und inneruniversitären Wirkung ein *Diffamierungssyndrom gegen den Berufsstand der Juristen*“ (Hervorhebung durch Schelsky selbst).

Den Vorwurf, dass die Einstufenausbildung im Inneren wie ein Trojanisches Pferd⁷³ vollgeladen gewesen sei mit „Systemveränderern“⁷⁴, die linke Kaderschmieden hätten errichten und Sozialingenieure hätten erziehen wollen, ist man jedenfalls nie los geworden, ebenso die Polemiken, die Einstufenausbildung mit ihrer Inkludierung der Sozialwissenschaften ziele auf „Rechtswissenschaft ohne Recht“ (Leonhard Nelson).⁷⁵ Letztlich hatten die Reformer mit ihren Angriffen auf die traditionelle Ausbildung und die in ihr ausgebildeten Juristen „intellektuelles Reizgas“ (Alfred Rinken) gesprüht, und darauf reagierten die Reformgegner mit Schließen der eigenen Reihen und Abschottung gegen die meisten Reformansätze, teils auch mit Ausgrenzung ihrer Befürworter aus den weiteren Diskursen („vermutlich zu viel marxistisches Gras geraucht“⁷⁶).

Konkret auf Hannover bezogen, konstatierte unser früherer zivilrechtlicher Kollege und spätere Braunschweiger Universitätspräsident Bernd Rebe⁷⁷ zur 150-Jahr-Feier unserer Universität das „Image des Fachbereichs als einer progressiv-gesellschaftskritischen Ausbildungsinstitution“.⁷⁸ Hinzu komme – so Rebe etwas verklausuliert – das „z.T. fehlende Geschick des Fachbereichs“, „in weitertragender Weise aktiv seine Außenkontakte zu gestalten“. Und weiter: „So gab es bereits zur Zeit der SPD/FDP-Regierung unter Ministerpräsident Alfred Kubel Dissonanzen mit den Vätern des Reformmodells – Dissonanzen, die sich nach dem Wechsel zu einer CDU-Regierung (seit Anfang 1976 unter Ernst Albrecht; *H.B.*) in mancher Hinsicht verstärkt haben“.

73 Dieses Bild greift der Titel eines Aufsatzes von *Heldrich* auf (Das Trojanische Pferd in der Zitadelle des Rechts? Überlegungen zur Einbeziehung der Sozialwissenschaften in die juristische Ausbildung, JuS 1974, 281 ff.).

74 Der Vorwurf richtete sich speziell gegen Reformfakultäten, die, wie in Hannover, auf eine Integration der Sozialwissenschaften angelegt waren. Zur Diskussion s. etwa *Schelsky* (Fn. 72), 410 ff.; *Coing*, Bemerkungen zu dem Modellentwurf für einstufige Juristenausbildung in Hessen, JuS 1973, 797 ff. (beide skeptisch), zu *Coings* Beitrag s. auch die Erwiderung von *Lüderssen*, Wie rechtsstaatlich und solide ist ein sozialwissenschaftlich-juristisches Grundstudium?, JuS 1974, 131 ff.

75 So etwa *Coing* (Fn. 74), 799.

76 Zitat nach *Rixen*, Juristische Bildung, nicht leicht gemacht: Die „Perspektiven der Rechtswissenschaft“ des Wissenschaftsrats, JZ 2013, 708.

77 Zur Person: https://de.wikipedia.org/wiki/Bernd_Rebe, <https://magazin.tu-braunschweig.de/pi-post/nachruf-rebe/> (zuletzt abgerufen am 12.2.2025).

78 *Rebe* (Fn. 32), S. 438, dort auch die weiteren Zitate.

II. Zwei Feststellungen zum Auslaufen des Reformmodells

Für eine nähere inhaltliche Darlegung oder gar Bewertung der hannoverschen Einstufenausbildung ist hier – wie schon erwähnt – nicht der Raum. Ich muss mich daher auf zwei Feststellungen beschränken. *Erstens*: Die Einphasenausbildung ist unbestritten bis heute ein „Stachel im Fleisch“ der traditionellen zweistufigen Juristenausbildung. Wir sehen das daran, dass sie auch nach 40 Jahren noch bei jeder Diskussion um Ausbildungsreformen als Gegenbild fungiert, unabhängig davon, ob es um die Bachelor-/Master-Struktur⁷⁹ geht, um die Stärkung der Grundlagenfächer⁸⁰ oder neuerdings um den integrierten Bachelor⁸¹.

Das liegt daran, dass die Einstufenausbildung nicht etwa inhaltlich gescheitert ist. Vielmehr lag ihr Abbruch daran, dass das damalige Reformmodell – wie ich zu zeigen versucht habe – nicht nur ein „Kind seiner Zeit“ gewesen, sondern auch in einen ungünstig gewählten Zeitraum hinein gestartet worden ist, weil das Ende des Experimentierzeitraums zeitlich mit dem Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge in die Hochschulausbildung und ins Jurastudium zusammenfiel. Es ist offen und zu diskutieren, ob ein ähnliches Modell heute, also in Zeiten deutlich abnehmender Studierendenzahlen und geringerer ideologischer Befruchtung – allerdings bei weiter finanzknappem Staat –, erfolgreich implementiert werden könnte.

Und *zweitens*: Ich habe immer mit großem Respekt auf die Kollegen gesehen, die in Hannover seit 1974 die Einstufenausbildung ins Werk gesetzt haben.⁸² Ohne ihre Aufbauleistung gäbe es unsere Fakultät nicht. Ihr Elan,

79 Siehe insoweit *Schöbel*, Einführung des Bologna-Modells in der deutschen Juristenausbildung?, in: Baldus et al. (Hrsg.), *Juristenausbildung* (Fn. 7), S. 331 ff.

80 Zu den Ende 2012 beschlossenen Empfehlungen des Wissenschaftsrates siehe nur den Abschnitt I („Loccum lebt“) bei *Rixen* (Fn. 76), 708 ff.; s. ferner *Stolleis*, Stärkung der Grundlagenfächer, JZ 2013, 712 ff.

81 Siehe insoweit nur *Chiusi*, Der Bachelor ist ein Loser-Abschluss, FAZ v. 29.6.2022 mit zahllosen Repliken, etwa von *Dietrich*, Chiusis „Loser-Bachelor“ ist eine Unverschämtheit, LTO v. 1.7.2022; *Hördt*, Jurastudium: Der Loser-Bachelor – eine Replik auf Prof. Tiziana Chiusi <https://iqb.de/karrieremagazin/jura/jurastudium-loser-bachelor-chiusi-antwort/>. Zu weiteren aktuellen Reformüberlegungen im Überblick, <https://iurreform.de/> (zuletzt abgerufen am 12.2.2025).

82 *Wolfgang Hoffmann-Riem* (Fn. 33, S. 168) – nach seiner Habilitation in Hamburg (1974) an den Hamburger Fachbereich Rechtswissenschaft II berufen, der die einstufige Juristenausbildung der Universität Hamburg betrieb – meint: „Diejenigen, die in den siebziger und achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts den Auftrag zur Einführung der reformierten Juristenausbildung auch als Auftrag zur Erneuerung der Inhalte der Ausbildung und des Bemühens um die Modernisierung der Rechtswissenschaft

ihr riesiges Engagement, ihr Idealismus, ihre Begeisterung für die Sache haben mich immer beeindruckt. Ich habe deshalb auch immer verstanden, dass einige unserer älteren Kollegen mit der Umstellung gehadert und der Einstufenausbildung nachgetrauert haben. Sie hatten fast alle den Ruf nach Hannover angenommen, um hier eine *andere*, eben nicht die normale, traditionelle Juristenausbildung zu betreiben. Etliche haben den Abbruch der Einphasenausbildung konkret auf sich bezogen, als persönliche Kritik interpretiert, den Abbruch als Entwertung einer beruflichen Lebensleistung gesehen. Dass ich das für eine Fehlbewertung halte und die entscheidenden Gründe für das Ende der Einstufenausbildung woanders sehe, habe ich gerade versucht darzulegen.

D. Wichtige Ereignisse seit der Aufnahme der Zweistufenausbildung

Nach zehn Jahren Reformarbeit in Hannover begann mit dem Wintersemester 1983/1984 also ein erneuter Neuaufbruch. Unsere Fakultät schwenkte um zur Zweistufenausbildung, hatte parallel aber auch noch die bis zum Sommersemester 1983 in die Einstufenausbildung immatrikulierten Studierenden zu Ende auszubilden.⁸³ Dieses Nebeneinander endete – wie erwähnt – etwa 1992; seither gibt es in Hannover allein noch die traditionelle Zweistufenausbildung.

I. Umzug: Von der Hanomagstr. 8 an den Königsworther Platz (1995)

Lassen Sie mich zeitlich springen. 1995 zog der Fachbereich Rechtswissenschaften um. Nach über 20 Jahren verließ er das sog. Beamtenwohnhaus der Hannoverschen Maschinenbau AG in der Hanomagstraße 8 in Linden-Süd, weg von einem Standort mit Fabrik- und Restgebäuden von Schwerindustrie in der Nachbarschaft wie der mächtigen, 20.000 Quadratmeter großen U-Boot-Halle, hinein in ein Management-Bürohochhaus am Innenstadtrand.

Dieser Standortwechsel war mehr als nur ein Umzug. Mit dem Standortwechsel rückte der Fachbereich näher an die Universität heran, vom

verstanden, waren – so scheint mir – dem heutigen Zugriff weiter Teile der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis auf das Recht und die Rechtsanwendung deutlich näher als die damaligen Skeptiker und Gegner der Reform.“

83 Vgl. nochmals unter C. I. mit Fn. 47.

Stadtrand in die Stadtmitte. Symbolisch, aber auch faktisch. Ein Eigenleben in Linden-Süd, schön weit weg vom Welfenschloss, wenig beobachtet, Juristen und Sozialwissenschaftler quasi unter sich, war nicht mehr möglich. Der Umzug markiert so das endgültige Ende der Gründungsphase; der Fachbereich rückte sichtbar in die Gesamtuniversität ein.

Im Vergleich zur Hanomagstraße bot der Conti-Campus weitaus mehr Platz für die Lehre, inklusive eines Hörsaalgebäudes mit einem Hörsaal von 450 Plätzen Fassungsvermögen, sodass der Fachbereich wachsen konnte und zwischen 1998 und 2000 die Zahl von fast 3.000 eingeschriebenen Studierenden erreichte. Für Unzufriedenheit unter den Fachbereichsmitgliedern sorgte allerdings, dass die Personalräume auf dem Conti-Campus äußerst ungleich zugeschnitten sind. Im Verhältnis zum Standort Hanomagstraße 8 verloren zudem etliche Lehrstühle und Lehrgebiete ein Drittel ihrer bisherigen (großzügigen) Raumkapazität, was erst ab 2003 als Folge der sogleich zu berichtenden Entwicklungen korrigiert werden konnte.

II. Die große Schließungskrise (2003)⁸⁴

Die Beendigung der Einstufenausbildung hatte die Fakultät also schadlos überstanden; die Option „Schließung des Fachbereichs“, die ja aufgrund der Beendigung des Experiments nicht ganz fernlag, wurde in Anbetracht der enorm hohen Studierendenzahlen in den frühen 1980er Jahren niemals erwogen. Allerdings war der Fachbereich in den Folgejahren mehrfach von Personaleinsparungen betroffen. Verschiedene Stellen konnten nicht neu besetzt werden, wobei sich das Düwel-Tableau der Gründungsphase von bis zu 45 Professorenstellen ohnehin nicht hatte realisieren lassen und – wie bereits erwähnt – schon in Zeiten der Einstufenausbildung auf 32 Stellen abgeschmolzen worden war. Später gingen auch noch weitere Stellen verloren. Im Sommersemester 1998 (und auch weiter bis 2003) verfügte der Fachbereich aber immerhin noch über 25 Professorenstellen (18 C4-Stellen und 7 C3-Stellen). Zehn Stellen im Zivilrecht standen vier

84 Soweit im Folgenden unter D. II. unveröffentlichte Quellen und Zeitungsausschnitte zitiert werden, befinden sich diese Materialien in einem am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Sozialrecht (Conti-Campus, 12. OG) aufbewahrten Aktenordner, der auf Nachfrage dort erhältlich ist. Die zitierten Protokolle des Professoriums der Juristischen Fakultät werden ebenfalls am genannten Lehrstuhl, aber auch im Dekanat der Juristischen Fakultät vorgehalten.

Stellen im Strafrecht und sechs Stellen im Öffentlichen Recht sowie 5 Stellen in den Sozialwissenschaften gegenüber.⁸⁵ Zudem gab es 20 Stellen im akademischen Mittelbau, 24,5 (ganz überwiegend volle) Sekretariatsstellen, zwei Hausmeisterstellen, zwei Servicestellen (Erasmus, Prüfungsangelegenheiten) und die von Norbert Vogel besetzte Hausdruckereistelle.⁸⁶

1. Der Regierungswechsel in Niedersachsen am 2. Februar 2003

In diese an sich immer noch komfortable, wenn auch von vielen Verwaltungspersonalstellen und (zu) wenig wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen gekennzeichnete Personalsituation platzte der Regierungswechsel in Niedersachsen am 2. Februar 2003. Die Neuwahl des Landtags erwies sich für die Fakultät als tief einschneidend. Die neue Regierung unter Christian Wulff startete mit einem Kassensturz und bezifferte das Haushaltsloch des Landes für 2004 mit 641 Mill. Euro. Zur Konsolidierung des Landeshaushalts wurden scharfe Einsparmaßnahmen angegangen. Im April 2003 geriet dazu der die niedersächsischen Hochschulen betreffende Einsparanteil in die Medien. Überall konnte man im Radio hören und in den Zeitungen lesen, dass von der Landesregierung aus Kostengründen beabsichtigt sei, neben anderen Einrichtungen den Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover komplett zu schließen. Zwei juristische Fakultäten in Niedersachsen (Göttingen und Osnabrück) würden genügen.

2. Monatelange Gespräche und Verhandlungen

Überaus problematisch war bei dieser breiten öffentlichen Diskussion um den Fortbestand der Fakultät, dass es praktisch keine Kontakte von Fakultätsangehörigen in die neue Landesregierung und in die neuen Regierungsfractionen CDU und FDP hinein gab. Ebenso fehlte es an einer hinreichenden Verankerung in der hannoverschen Stadtgesellschaft, mit

85 Fachbereich Rechtswissenschaften, Bericht der Selbstevaluation von Lehre und Studium, Sommersemester 1998, S. 3. Hinzu kam ab 2000 eine drittmittelfinanzierte Professur für Rechtsinformatik, die von Nikolaus Forgó anfangs nur verwaltet, dann aber ab 2002 als Professur für IT-Recht und Rechtsinformatik verstetigt wurde. Diese Stelle erhielt 2003 im Zuge der Schließungskrise ebenfalls einen kw-Vermerk, der sich aber erst im Jahre 2017 realisierte, nachdem Forgó an die Universität Wien berufen wurde.

86 Fachbereich Rechtswissenschaften, Bericht der Selbstevaluation von Lehre und Studium, Sommersemester 1998, Anhang Informationsheft.

der sich eine Protestfront hätte organisieren lassen. Auch zu den zuständigen Ministerien für Wissenschaft und Kultur sowie Justiz gab es kaum hilfreiche Beziehungen.

Das von der Fakultät gebildete Verhandlungsteam aus Diethart Zielinski, das war unser damaliger „Herr der Zahlen“, sowie aus den vier Monate zuvor jeweils zum 1. Januar 2023 zu Universitätsprofessoren in Hannover ernannten Roland Schwarze und mir sowie der Dekanin Ulrike Wendeling-Schröder konnte daher nicht „über Bande spielen“. Vielmehr mussten wir allein mit dem damaligen Präsidenten Ludwig Schätzl, einem Wirtschaftsgeographen, und dem seit April 2002 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vizepräsidenten für Verwaltung und Finanzen beauftragten Günter Scholz, einem Juristen, verhandeln. Die Ausgangslage war dafür eher ungünstig, denn für das Präsidium wäre es sicherlich am einfachsten gewesen, den Fachbereich in toto zu opfern und damit Einsparungsnotwendigkeiten in anderen Bereichen der Universität weniger intensiv zu machen.

In den Verhandlungen erwies sich Scholz aber nach und nach als Verbündeter: Zunächst nur zuhörend und intransigent hinsichtlich seiner Absichten, ließ er sich – nachdem in zwei Gesprächen eine Vertrauensbasis zu den Verhandlern entstanden war – etwa Mitte Juni 2003 „offiziell“ auf das Angebot ein, sich ein Konzept vorstellen zu lassen, welche – so Scholz' Diktion – „absolute Mindestausstattung“ der Fachbereich benötige, um „weiterleben“ zu können. Damit war der Einstieg in eine Verhandlungslösung mit dem Präsidium gelungen, die anstelle einer Schließung auch mit einer radikalen Schrumpfung enden konnte.

Am Ende gelang es, die Schließung zu verhindern. Der Wendepunkt könnte eine scharfe Presseerklärung der Landeshochschulkonferenz zu den Sparvorschlägen⁸⁷ gewesen sein, in deren Folge die Hannoverschen Medien die Informationspolitik des Ministeriums ebenso wie diejenige des Präsidiums angriffen und Präsident Schätzl konkret vorwarfen, sich nicht hinreichend hinter die Studierenden und Beschäftigten und die Interessen der Hochschule zu stellen.⁸⁸ Daraufhin dürfte sich das Präsidium

87 LandesHochschulKonferenz (LHK) Niedersachsen, Presseerklärung zu den Sparbeschlüssen des Kabinetts v. 10.7.2003 (<https://idw-online.de/de/news?print=1&id=66543>) (zuletzt abgerufen am 12.2.2025).

88 Siehe etwa: Droht Hannovers Juristen das Aus?, HAZ v. 15.7.2003, dazu Heussen, Viel heiße Luft, Leserbrief, HAZ v. 19.7.2003; Klant, Zu wenig Engagement, Leserbrief, HAZ v. 19.7.2003; Kämpfen Sie für uns!, HAZ v. 18.7.2003; Kaune, Und wo war der Präsident?, HAZ v. 18.7.2003; Hädrich, Klarheit ist wichtig, Leserbrief, HAZ v. 18.7.2003; Homburg, Falscher Kurs, HAZ v. 18.7.2003. Auch der Fachbereich versuch-

entschlossen haben, eine aktivere Rolle einzunehmen, während umgekehrt Wissenschaftsminister Lutz Strathmann offenbar erkennen ließ, dass es ihm in erster Linie auf das Erreichen des Einsparziels und weniger auf ganz bestimmte Schließungen oder Streichungen ankam.

Die Veränderung in den Diskussionslinien zeigte sich Ende Juli 2003, als Scholz in einem inmitten der Sommerferien stattfindenden Gespräch mit Roland Schwarze und mir das von ihm Mitte Juni 2003 zugelassene und daraufhin vom Verhandlungsteam erarbeitete Konzept eines Papiers zur „Neustrukturierung des Fachbereichs Rechtswissenschaften“ in seinen wesentlichen Grundzügen als Grundlage für die weiteren universitätsinternen Überlegungen und für Gespräche mit der Landesregierung akzeptierte.⁸⁹

te, sich mit einer Presseinformation v. 15.7.2003 gegen die Schließungsabsicht zu stemmen und zählte Gründe auf, die s.E. für die Beibehaltung der Juristenausbildung am Standort Hannover sprachen.

- 89 Die Endfassung des Papiers „Neustrukturierung des Fachbereichs Rechtswissenschaften“ (Zielinski/Schwarze/Butzer) wurde dem Präsidium am 15.8.2003 vorgelegt. Die im Gespräch mit Scholz am 29.7.2003 zunächst vorgelegte Konzeption und das darauf aufbauende Papier v. 15.8.2003 hatte im Fachbereich diverse Vorläufer, die letztlich aber alle die „Brutalität“ der Einsparvorgaben ganz deutlich unterschätzten. Zu nennen sind vor allem der Schneider-Plan v. 2.4.2003, das Wolf-Papier v. 23.4.2003 (zu ihm Stellungnahmen von Hubert Treiber und Jörg-Detlef Kühne) und die Walther-Vorlage v. 26.4.2003. Hans-Peter Schneider, bis 31.3.2003 Dekan der Fakultät, hatte in seinem Plan („Restrukturierung des FB Rechtswissenschaften“ v. 2.4.2003) – zu diesem Zeitpunkt deutete sich das hohe Einsparziel der Landesregierung erst an – vorgeschlagen, mit Blick auf die Ergebnisse der WKN-Evaluation (zu ihr sogleich unter 2.) mit nur 18 Professorenstellen (9:6:3) weiterzumachen, aus den wegfallenden sieben Professuren Mitarbeiterstellen zu generieren und so die Professorenstellen mit je zwei Mitarbeiterstellen auszustatten. Dagegen hatte Christian Wolf („Reform des Fachbereichs, hier Übersicht über die derzeit bestehenden Einsparverpflichtungen und Flexibilitätsspielräume“ v. 23.4.2003), dies als Ergebnis mehrerer Modellrechnungen, einen „Mittelweg“ mit 21 Professorenstellen (12:6:3) für angebracht gehalten, während Manfred Walther in seiner Vorlage („Daten und Erwägungen zur Strukturplanung des Fachbereichs. Vorlage zur Sitzung der Hochschullehrer am 30. April 2003“) ein Modell mit 23 Hochschullehrerstellen (12:6:3:2) und einer gegenüber dem Schneider-Plan bescheidenen Assistentenausstattung ins Spiel gebracht hatte. Mit der Forderung nach dem Beibehalten von mehr Professorenstellen war die Einschätzung verbunden, dass besetzte Professuren im Rahmen von Sparauflagen weniger leicht „einzukassieren“ sind als Stellen von Mitarbeitern mit Zeitverträgen. Hinzuweisen ist darauf, dass die der Zivilrechtssäule zugeordnete Forgó-Stelle (vgl. Fn. 85) in keinem der vorgenannten Papiere mitberücksichtigt war und auch in dem gegenüber dem Präsidium entwickelten Neustrukturierungspapier einer Mindestausstattung unberücksichtigt blieb.

Der Vermerk zum Gesprächsverlauf⁹⁰ bewertete die politische Lage, die uns Scholz mitgeteilt hatte, damals so: „Inzwischen verfolgt das Ministerium den Plan, selbst den Fachbereich zu schließen, nicht mehr mit Priorität, sondern überlässt der Universitätsleitung die Umsetzung der Sparmaßnahmen. Damit dürfte auch die Entscheidung über die Zukunft des Fachbereichs bis auf weiteres bei der Universitätsleitung liegen. Gewissheit wird allerdings erst ein Gespräch ergeben, das die Universitätsleitung in der zweiten Augushälfte im Ministerium führen wird.“

Anfang September 2003 wurde dann tatsächlich nach einer Vielzahl von Gesprächen mit Schätzl und Scholz und einem überaus widerständigen Verhalten Schätzls gegenüber Wissenschaftsminister Lutz Strathmann – Gerüchten zufolge soll Schätzl den Minister sehr hart und sehr lautstark angegangen sein – die Entscheidung über Schließung oder bloße Schrumpfung des Fachbereichs in die Hände der Universität gelegt. Damit konnte Scholz im Präsidium für das Schrumpfungskonzept werben und so „seine“ Fakultät retten.

Am 17. September 2003 vermeldete Dekanin Ulrike Wendeling-Schröder: „Nach einem Gespräch mit dem Vizepräsidenten am heutigen Tage möchte ich Ihnen folgende Mitteilung machen: 1. Der Fachbereich Rechtswissenschaften wird *nicht* geschlossen. (Unterstreichung im Original). 2. Unser Neustrukturierungskonzept ist Grundlage der weiteren Verhandlungen mit dem Ministerium. Es besteht aber die Anforderung, mehr Stellen abzugeben. Darüber wird Ende des Monats mit uns verhandelt. Vorangegangen sind dann weitere Gespräche des Präsidiums mit dem Ministerium.“

Der nach dem bereits erwähnten Gespräch zwischen Schätzl und Minister Strathmann Anfang September 2003, einer Sondersitzung des Senats am 1. Oktober 2003⁹¹ und einem nachfolgenden Präsidentengespräch am 16.10.2003⁹² festgelegte Preis für die Abwendung der Schließung war freilich

90 Butzer/Schwarze, „Vermerk über das Gespräch mit dem Vizepräsidenten für Verwaltung und Finanzen Scholz über die Neustrukturierung des Fachbereichs Rechtswissenschaften am Dienstag, dem 29. Juli 2003, 15.00 bis ca. 17.00 Uhr“ (unter 1.).

91 In dieser Sitzung stimmte der Senat dem vom Präsidium vorgelegten „Konzept zur Haushaltskonsolidierung und Strukturoptimierung der Universität Hannover“ zu. Dieses Konzept wurde unmittelbar nach Senatssitzung durch Dekanin-Rundschreiben v. 1.10.2003 im Fachbereich verteilt.

92 Zu diesem Gespräch: Rundschreiben der Dekanin Ulrike Wendeling-Schröder v. 17.10.2003 „an alle Mitglieder des Fachbereichsrats und alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am Fachbereich Rechtswissenschaften“. Gesprächsteilnehmer waren: Präsident Schätzl, Frau Backhaus (Assistentin des Präsidenten), Butzer, Eppling, Schwarze, Wendeling-Schröder, Zielinski.

überaus hoch. Heraus kam die absolute Minimalausstattung, mit der eine Juristische Fakultät in Anbetracht der Ausbildungsvorgaben des Deutschen Richtergesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) und der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) noch betrieben werden kann.

Eigentlich war die Personalplanung vor 2003 dahin gegangen, die im Zuge des Generationenwechsels nachzubesetzenden Professorenstellen der Vierten Säule in weitere juristische Professuren umzuwidmen, sodass die Fakultät dann mit 25 rechtswissenschaftlichen Hochschullehrerstellen eine für die Ausbildung gut tragfähige Ausstattung mit Lehrstühlen und Professuren gehabt hätte. Die Mittelbau-Personalstellen der Vierten Säule sollten ebenfalls in die drei juristischen Säulen verlagert und zudem durch Umwandlung einiger Verwaltungsstellen die Ausstattung mit Mittelbaustellen generell verbessert werden. Damit wurde es nun nichts. Die noch besetzten oder noch nicht wiederbesetzten Stellen der Vierten Säule⁹³ (3 x C4, 3 x C3) sowie drei Dauer-Mitarbeiterstellen für außerplanmäßige Professoren (C 2) der Vierten Säule, ferner sieben Akademische Ratsstellen und neun Sekretariatsstellen erhielten einen kw-Vermerk, fielen also nach Ausscheiden der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber weg. Der Fachbereich verlor alles in allem 24 Vollzeitstellen, schrumpfte also von 75 auf 51 Stellen.⁹⁴

Zwar trafen die Budgetkürzungen und Einsparauflagen für die Universität Hannover auch noch andere Fachbereiche (insbesondere die Erziehungswissenschaften, die Architektur und den Gartenbau), aber kein anderer Bereich unserer Universität musste mit einem Verlust von einem Drittel aller Stellen so stark bluten wie die Juristen. Unsere Nachbarn, die Wirtschaftswissenschaftler, haben z.B. keine einzige Stelle verloren. Insgesamt mussten die niedersächsischen Hochschulen im Jahr 2004 landesweit 40,6 Millionen Euro, im Jahr 2005 weitere 10 Mill. Euro

93 Die betroffenen Lehrstühle und Professuren waren fachsystematisch in der Philosophie und Rechtssoziologie bzw. Rechtsdidaktik sowie in der Verwaltungs- und Politikwissenschaft angesiedelt.

94 Eine Auflistung der wegfallenden Stellen findet sich in dem von Zielinski, Schwarze und Butzer für das Präsidium ausgearbeiteten Papier „Neustrukturierung des Fachbereichs Rechtswissenschaften“ v. 15.8.2003 (Teil A. III. mit Anlage 6). Die Streichungen gingen damit bedeutend über alle in Fn.89 genannten Pläne aus dem April 2003 hinaus. Letztlich kam der Schneider-Plan heraus (9:6:3 + Professur Forgó mit kw-Vermerk), nur ohne die von Schneider vorgesehene verbesserte Mittelbauausstattung.

dauerhaft einsparen.⁹⁵ Das Ganze nannte man euphemistisch Hochschul-optimierungskonzept (HOK). Eine höhnischere Bezeichnung hätte man kaum finden können, für unsere Fakultät war es ein Kahlschlagkonzept.

3. Begründung für die Schließungsabsicht

Warum wir? Als Begründung, soweit überhaupt eine gegeben wurde, bezog man sich auf Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen (WKN).⁹⁶ Die WKN hatte alle Fakultäten und Fachbereiche Niedersachsens mit juristischer Ausbildung vom 8. bis zum 12. April 2002 durch ein Expertengremium unter Vorsitz des Heidelberger Völkerrechtlers und Max-Planck-Forschers Rüdiger Wolfrum vergleichend begutachten lassen.⁹⁷

Die Bewertungen dieses Berichts waren für Hannover brisant. Hannover sei im Vergleich mit Göttingen und Osnabrück – so hatte die Kommission befunden – durch eine individualisierte, in viele Richtungen „zerfaserte“ Einzelforschung gekennzeichnet. Das in den 1970er Jahren anvisierte Ziel des Fachbereichs, sich durch eine starke interdisziplinäre Komponente auszuzeichnen, sei nicht realisiert worden. Vielmehr sei die Integration der „Vierten Säule“ faktisch gescheitert. In Hannover finde sich weniger interdisziplinäre Vernetzung und Zusammenarbeit, als dies zum Teil an Standorten der Fall sei, an denen der Interdisziplinarität institutionell ein ungleich geringerer Stellenwert beigemessen werde. Hannover werde empfohlen, die im Binnenbereich vorhandenen Ressourcen von den nicht-juristischen auf die juristischen Fächer und dort primär auf die Rechtsdogmatik zu konzentrieren. Letzteres entsprach den Planungen des Fachbereichs, wurde aber nun im HOK – wie gezeigt – nicht als Verlagerungs-, sondern als Wegfallempfehlung umgesetzt.

Nicht minder brisant als dieser WKN-Bericht waren die Statistiken des Landesjustizprüfungsamtes. Die Durchfallzahlen der hannoverschen Studierenden in der 1. Staatsprüfung lagen im Jahr 2002 bei 31,4 Prozent, in Göttingen bei 19,15 Prozent und in Osnabrück bei 18,78 Prozent. Auch

95 <https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/-17917.html>; https://www.hof.uni-halle.de/steuerung/struktur/docs/N103_hochschuloptimierungskonzept.pdf (zuletzt abgerufen am 12.2.2025).

96 <https://www.wk.niedersachsen.de/download/40727> (zuletzt abgerufen am 12.2.2025).

97 Das erfolgte auf der Grundlage von Selbstberichten, die am 15.10.2001 einzureichen gewesen waren und den Zeitraum 1996 bis 2001 umfassen sollten.

schon in den vorherigen Jahren war Hannover durch hohe Misserfolgsquoten aufgefallen (1998: 31,23 Prozent; 1999: 28,77 Prozent; 2000: 28,11 Prozent; 2001: 29,38 Prozent). In den Zivilrechtsklausuren der letzten Termine waren je etwa 55 Prozent der Examenskandidaten durchgefallen.⁹⁸

In beiden Feldern – Forschung und Lehre – waren das verheerende Ergebnisse. Die WKN-Ausführungen mögen teils ungerecht gewesen sein, und Rüdiger Wolfrum hat sich immer dagegen verwahrt, dass er und seine Kommissionsmitglieder den Fachbereich politisch zum Abschied hätten freigeben wollen. Dennoch: Bericht und Statistiken des Landesjustizprüfungsamtes waren dankbar aufgenommene Vorlagen für die Landesregierung.

4. Gerettet: Der Neuaufstellungsprozess nach 2003

Wer auf einen Schlag ein Drittel seiner Stellen verloren hat, muss ganz anders planen. Absolut verständliche Beharrungs- und Fortschreibungsvorstellungen der Älteren („Es war nicht alles schlecht!“) trafen auf den Willen der Jüngeren, die nunmehr komplett veränderte Situation anzunehmen und das Beste aus der neuen Lage zu machen. Für sie ging es maßgeblich darum, den enormen Reputationsschaden, den der Fachbereich durch die monatelange öffentliche Diskussion um seine Zukunft erlitten hatte, nach und nach vergessen zu machen. Sie versuchten, ihre wissenschaftliche Zukunft in Hannover zu sichern.

Das legte einen Rollback nahe – weg von jeglichem Sonderstatus Hannovers und damit hin zu den klassischen juristischen Ausbildungs- und Forschungstraditionen, wie sie die jüngeren Kolleginnen und Kollegen von ihren Habilitationsuniversitäten kannten. Nicht mehr auffallen, eine normale Fakultät werden, mehr in die Gesamtuniversität hineinrücken und in der Universität sichtbar werden, Verbündete in den anderen Fakultäten gewinnen, sich in der Stadtgesellschaft fester verankern, Kontakte in die Politik und die Ministerien herstellen bzw. verbreitern, keine Gründe für eine neuerliche Schließungsdiskussion bieten, die Chance zur Bewährung nutzen, die Politik und Präsidium gegeben hatten, den gegebenen Vertrauensvorschuss rechtfertigen – das war das Ziel. Nie wieder sollte es zu so einer Krise wie 2003 kommen.

98 Die damaligen Examensanforderungen in Niedersachsen erfassten eine Examensarbeit mit sechs Wochen Bearbeitungszeit, drei Examensklausuren und die Mündliche Prüfung.

a) Reformen im Lehr- und Ausbildungsbereich

Angesetzt wurde mit massiven Reformen im Lehr- und Ausbildungsbereich. Das begann mit einer Umstellung bei den Neueinschreibungen auf den Jahresturnus (seit Wintersemester 2003/2004). Der Verzicht auf eine Studienbeginnmöglichkeit auch zum Sommersemester war allerdings schon aus dem Grunde erforderlich, weil sonst das Lehrangebot in seiner Breite nicht aufrechtzuerhalten gewesen wäre. Viele weitere Änderungen kamen hinzu: Begleitung der Anfangssemester durch Tutorien, Einführung vorlesungsbegleitender Arbeitsgemeinschaften auch in der mittleren Phase des Studiums, Erschwerung des Bestehens der Großen Übungen als letztem Nadelöhr vor der Examensanmeldung (konkret: Umstellung auf 2 von 4-Klausurenmodell statt 1 von 3-Modell; Anforderung, dass Hausarbeit und Klausuren in ein und demselben Semester bestanden werden; Einführung einer übungsbegleitenden Stoffwiederholung [„Übung und Vertiefung“]); Neukonzeptionierung und Auflegung unseres Hannoverschen Examensstudiums, Stärkung des Examensklausurenkurses (zwei Klausurenangebote pro Woche).

Hilfreich war bei dieser (hohe Kosten verursachenden) Umsteuerung die Einführung von Studiengebühren zwischen 2006 und 2014 und nach deren Abschaffung die überwiegende Weiterfinanzierung durch Landesmittel sowie die Förderung durch die Hochschulpakte I (Laufzeit zwischen 2007 und 2010), II (Laufzeit zwischen 2011 und 2015) und III (Laufzeit zwischen 2016 und 2020) und seither durch den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“.

Die im bundesweiten Maßstab hohe und heute in Rankings besonders gelobte Service- und Dienstleistungskultur unserer Fakultät, die intensive Betreuung der Studienanfänger, das An-die-Hand-Nehmen von Beginn des Studiums an, eine intensive Studienberatung, auch später geschaffene Einrichtungen wie die Klausurenklinik oder JurService, sind allesamt Reaktionen auf die große Schließungskrise von 2003. Durchfallquoten wie zur Jahrtausendwende sollte es niemals wieder geben, und wir wollten auch in den Examensnoten nicht hinter Göttingen und Osnabrück zurückstehen.

Neben der Verbesserung der Finanzausstattung durch Studiengebühren und Hochschulpakte erleichterte diese Reformen im Lehr- und Ausbildungsbereich auch eine Wende in der Juristenausbildung: Die im Jahre

2002 erfolgte Einführung der Schwerpunktausbildung⁹⁹ und damit eines universitären Teils in der Staatsexamensprüfung, die seither Erste Prüfung heißt, erforderte nämlich die Einrichtung eines Studiendekanats an der Fakultät, an das später die Studienberatung und die Serviceeinrichtungen für unsere Studierenden angebunden werden konnten. Die Neuregelung galt für alle Neuimmatrikulierten zum Wintersemester 2002/2003, entfalte- te ihre volle Wirkung also gut drei Jahre später, als diese Studierenden nach Absolvieren der Großen Übungen in die universitäre Schwerpunkt- ausbildung einstiegen. Insgesamt wertete das mit der Neuregelung neu ein- geführte Amt des Studiendekans, die Einrichtung einer Studienkommission mit einer Mitglieder Mehrheit der Studierenden und der Aufbau eines Studi- endekanats inklusive Prüfungsamt¹⁰⁰ die Bedeutung von Studienangelegen- heiten in allen deutschen Fakultäten und damit auch bei uns in Hannover deutlich auf.

b) Reformen im Bereich der Forschung

In der Forschung ging es um die Rückkehr zu den klassischen dogmati- schen Themen, um das Bemühen, in angesehenen Publikationsorten zu publizieren, in den angesehenen Kommentaren vertreten zu sein und gute Lehrbücher auf den Markt zu bringen. Auch das wurde nach einigen Jah- ren erreicht, und wir brauchen seit eineinhalb Jahrzehnten diesbezüglich keinen Vergleich mit anderen Juristischen Fakultäten zu scheuen.

c) Umbauschwierigkeiten

Jubiläen sind nach meinem Dafürhalten nicht nur Gelegenheit zur Beweihräucherung, sondern erlauben auch einen klaren, mitunter schonungslosen Blick zurück, um zu wissen, wo man herkommt. Ich möchte daher hier einige der damaligen Umbauschwierigkeiten offen ansprechen. Dazu vorab: Die inhaltliche Neuaufstellung nach 2003 erfolgte unter den Bedingungen des Generationenwechsels, der begonnen hatte, sich aber zwischen 2003

99 Gesetz zur Reform der Juristenausbildung v. 17.7.2002 (BGBl. I, S. 2592).

100 Dieses Prüfungsamt besitzt seit dem 1.12.2005 in der Person von Assessorin Kerstin Wagner eine Leiterin, die wegen ihrer Expertise, Tüchtigkeit und Zugewandtheit bei allen Fakultätsmitgliedern und allen Studierenden höchste Anerkennung und Wertschätzung genießt.

und 2010 weiter vollzog. Anfänglich waren die Älteren noch in der Mehrheit. Daraus resultierten zahlreiche Konflikte, zum Teil unterschwellig ausgetragen, zum Teil aber auch in Machtproben mündend.

Jeder in dieser Festversammlung wird sich vorstellen können, dass es unter den älteren und den jüngeren Mitgliedern der Fakultät zum Beispiel nicht immer gleiche Meinungen über die Eignung von Kandidaten für durch Pensionierung freigewordene Professuren und die gewünschten Anforderungsprofile gab. Eine Reihe von Besetzungsverfahren verliefen deshalb – sagen wir mal – „holperig“.

Aber auch jenseits von Berufungen prallten Alt-Hannover und Neu-Hannover aufeinander – etwa bei Raumansprüchen, die Emeriti und Pensionäre geltend machten, bei Besetzungen von Mitarbeiterstellen über die Pensionierungsgrenze hinaus, bei Projektunterstützungsanträgen oder bei Fragen der Sekretariatsversorgung. Hier fanden die Jüngeren erstaunliche Beharrungsvermögen bei der Beseitigung von Hierarchien vor. So wurden bis 2003 C3-Professuren vom Ordinarius des Lehrgebiets nach jeweiligem Belieben mitversorgt (oder auch eben nicht), obwohl sie genauso wie die Ordinarien in die Lehre und das Prüfungswesen voll eingebunden worden waren. Es war gar nicht so einfach durchzusetzen, dass den C3-Professuren erstmals ein eigener Sekretariatsversorgungsanspruch und eine umfangreichere Raumausstattung (zwei statt drei Räume) zugestanden wurde.

Selbst Maßnahmen eher symbolischen Charakters, die den Neuaufbruch nach außen hin dokumentieren sollten, waren hochumstritten, etwa dass – dies wurde bereits am 15. Oktober 2003 vom Fachbereichs-/Fakultätsrat beschlossen¹⁰¹ – aus „Fachbereich Rechtswissenschaften“ „Juristische Fakultät“ wurde. Genauso umstritten war, die Lehrgebiete¹⁰² in Lehrstuhl umzubenennen oder die Denominationen mit bloßen Buchstabenbezeichnungen (Lehrgebiet für Öffentliches Recht A/B/C/D) verschwinden zu lassen. Ebenso brauchte es Zeit, bis die Vorlesungen nicht mehr mit „Status und Teilhabe“, „Austausch von Gütern und Leistungen“ und „Schaden und Ausgleich“ oder „Abweichendes Verhalten“ oder „Freiheit und Eigentum“ oder „Familie und soziale Infrastruktur“ bezeichnet wurden.

101 Protokoll der Fachbereichssitzung v. 15.10.2003; Butzer/Schwarze, Neustrukturierung des Fachbereichs Rechtswissenschaften. Erster Zwischenbericht, ohne Datum (vermutlich Anfang 2004), unter I.

102 Lehrgebiete konnten eine oder auch zwei Professorenstellen umfassen, wobei im zweitgenannten Fall die Professorenstellen unterschiedlichen Besoldungsgruppen (C4 und C3) zugeordnet waren.

In den Anfangsjahren nach 2003 war es auch enorm schwierig, das Verhältnis zwischen Kollegium und Dekanat neu auszutarieren. Die überkommene innere Fakultätsverfassung hatte nämlich, von einer Stellung des Dekans als *primus inter pares* ausgehend, den Dekan in seinen Entscheidungsmöglichkeiten weitgehend durch Kommissionen und Beratungsgremien eingehegt. Für nahezu alles gab es Kommissionen, an deren Voten der Dekan gebunden sein sollte. Es hat Jahre gedauert, bis die durch den SPD-Wissenschaftsminister Thomas Oppermann umgesetzte NHG-Novelle 2002, die die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG komplett dem Dekan übertragen hatte, tatsächlich innerfakultär umgesetzt war. Um den Erhalt jeder kleinen Kommission oder Arbeitsgruppe wurde gekämpft, jede wurde für unverzichtbar erklärt. Weil die Auflösung nicht mehrheitsfähig war, wurden die Kommissionen daher einfach nicht mehr einberufen, was dann irgendwann die Einsicht bei den Auflösungsgegnern förderte, dass die Kommission wohl tatsächlich überflüssig war.

Auch hier hat der Umsteuerungsprozess Jahre gedauert. Obwohl die Stärkung der Dekanatsverwaltung bereits in den Rettungsgesprächen mit Vizepräsident Scholz vereinbart und von ihm für richtig befunden worden war, stieg die Handlungsfähigkeit des Dekans erst 2008 auf das gesetzlich geforderte Maß, als es nach und nach gelang, viele Aufgaben, die früher Kommissionen erledigt hatten, in das Dekanat zu ziehen. Konkret schuf die Fakultät – in der Nachfolge der legendären Dekanatssekretärin Ursula Thomas – die Stelle eines Fakultätsassistenten, später diejenige eines Fakultätsgeschäftsführers, und sie hatte hier eine sehr gute Hand bei der Personalauswahl: Auf Martin Böhnke (2005-2012) folgte Christoph Bauch (2012-2018), auf diesen Alexander Mraz (2018-2023). Alle drei – jeweils Volljuristen – haben eine kompetente und schlagkräftige Fakultätsverwaltung aufgebaut bzw. weiter vorgehalten.¹⁰³

Lange hat es auch gedauert, bis etabliert war, dass die Beratungsgegenstände des Fakultätsrats in einem Professorium vorberaten wurden und dass die Hochschullehrer, die in den Fakultätsrat gewählt waren, dort das Votum der Hochschullehrermehrheit zu vertreten hatten, zumindest aber in der Professoriumssitzung anzuzeigen hatten, dass sie dem Mehrheitsvotum nicht folgen wollten. Im Mittelbau war es nicht viel anders, hier dominier-

103 Alle drei haben verständlicherweise ihre Arbeit in der Fakultät jeweils wegen eines Karrieresprungs aufgegeben, nachdem sie Stellen als Kanzler anderer Hochschulen bzw. als Leiter der Zentralabteilung (Verwaltung) im Thünen-Institut angeboten bekommen haben.

ten in den Sitzungen zunächst Mitarbeiter mit Lebenszeitstellen, die denjenigen mit Zweijahres-Stellen an Erfahrungswissen und Gremientaktik weit überlegen waren.

All das wurde mit jedem vollzogenen Generationenwechsel natürlich einfacher. Viele Widerstände konnten übrigens durch Allianzen zwischen den jüngeren Kollegen und den Studierendenvertretern überwunden werden.

d) Rückschläge

In den Neuaufstellungsprozess seit 2003 platzten aber auch Rückschläge. Ein Kollege musste, nach einer am 25. August 2005 erfolgten Durchsuchung seiner Räumlichkeiten auf dem Conti-Campus, aus dem Amt scheiden, weil er von der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Hildesheim Anfang April 2008 wegen Bestechlichkeit in 68 Fällen zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden war. Er hatte gestanden, seit 1998 von einer Promotionsagentur Zahlungen in Höhe von insgesamt 184.000 Euro erhalten zu haben, um Studierenden zur Promotion zu verhelfen, auch dann, wenn sie kein „vollbefriedigend“ hatten. Weitere strafrechtliche Vorwürfe gegen ihn, die zielgerichtet wohlwollende Notenvergaben und ein Hilfskraft-Anstellungsverhältnis betrafen, kamen hinzu. Gerüchte und Mutmaßungen hatte es schon seit langem gegeben, doch man tuschelte nur, niemand war dem Ganzen konsequent nachgegangen.¹⁰⁴ Als der damalige Dekan Volker Epping sich entschloss, selbst Strafanzeige zu stellen, wurde ihm teils „unkluger Nestbeschmutzung“ attestiert.

Das bundesweite mediale Echo auf das Ermittlungsverfahren mit der Durchsuchung und das spätere Strafverfahren war allerdings auch gewaltig. Es löste Ermittlungen gegen gut 100 Kolleginnen und Kollegen verschiedener Fächer in ganz Deutschland aus, die mit derselben Vermittlungsagentur zusammengearbeitet hatten. Zudem zog dieses Strafverfahren für unsere Fakultät eine große Zahl von Straf- und Doktorgradentziehungsverfahren nach sich, die uns über Jahre beschäftigt haben. Insgesamt kam es zu einer erheblichen Vertrauenskrise in das deutsche Promotionswesen.¹⁰⁵

¹⁰⁴ Vgl. nur Wittke, „Wir haben ihn zu lange gewähren lassen“, HAZ v. 27.8.2005, S. 19.

¹⁰⁵ Ihren Höhepunkt erreichte diese Vertrauenskrise dann allerdings nochmals Jahre später mit den Plagiatsaffären Guttenberg, Schavan, Mathiopoulous, Koch-Mehrin oder Mistelis.

Leider aber ist es immer so, dass der Ausgangsfall – und der spielte sich eben in Hannover ab – mehr in Erinnerung bleibt als die erst später aufgedeckten gleichartigen Fälle in vielen anderen Fakultäten. Und gerade als sich die Wogen wieder geglättet hatten, aber noch während der Bewältigungsphase dieses ersten Falles, geriet ein anderer Kollege – ebenfalls wegen einer Promotionsangelegenheit – in die Schlagzeilen. Einiges von dem, was sich in Ausbildung, Forschung und Straffung der innerfakultären Entscheidungsstrukturen bereits gewandelt hatte, wurde dadurch kurzfristig überdeckt. Doch dominierte recht schnell wieder die öffentliche Wahrnehmung, dass sich die Fakultät in den Jahren seit 2003 grundlegend reformiert und organisatorisch neu aufgestellt hatte und zudem durch eine gelungene Neuberufungspolitik wieder eine gute Adresse geworden war.

Auch im Promotionswesen sind – genauso wie bei den Ausbildungsreformen – die von der Fakultät gezogenen Konsequenzen noch heute zu besichtigen: Die Fakultät verabschiedete nach verschiedenen Sofortmaßnahmen, die bereits im Jahre 2005 ergriffen wurden (etwa die „Doktorandenerklärung“), am 9.1.2013 eine neue Promotionsordnung, die in verfahrensrechtlicher Hinsicht weitaus strenger und durchgeregelter ist als die Ordnungen der allermeisten anderen Juristischen Fakultäten in Deutschland.¹⁰⁶

III. Erfolgreiche Abwehr einer Fakultätenneugliederung (2011/2012)

Die Neuaufstellungsphase hinsichtlich Ausbildung, Forschung, Promotionswesen und Straffung der innerfakultären Entscheidungsstrukturen zog sich etwa bis 2010 hin, also bis in die Amtszeit unseres Dekans Henning Radtke (1. April 2009 – 31. März 2011). Wenig später wurde das Tage vorher gerade ins Amt gekommene neue Dekanat Butzer/Forgó in der Präsidium-Dekane-Sitzung am 5. April 2011 über Bestrebungen des Präsidiums informiert, im Zuge der universitären Entwicklungsplanung 2013 die

106 Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts (Dr. iur.), Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 14.5.2013 (5/2013), S. 6 ff.

neun Fakultäten¹⁰⁷ an der LUH neu zu gliedern, dabei eine School-Struktur einzurichten und deren Zahl auf vier festzulegen.¹⁰⁸

Das Vorhaben zielte maßgeblich darauf, die sehr unterschiedlichen Fakultätsgrößen zu beseitigen, (dadurch) die Dekanate (weiter) zu professionalisieren und die Binnenstrukturen der Fakultäten zu homogenisieren. Inhaltlich solle mit den neuen Strukturen Interdisziplinarität quasi inhaltlich verankert werden.¹⁰⁹ Wie sich etwas später auf einer Klausurtagung des Senats am 24. Juni 2011 herausstellte, dachte das Präsidium dabei an eine School für Staatswissenschaften (gebildet aus der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Juristischen Fakultät, ergänzt um die Institute für Politikwissenschaft und Soziologie [was gleichzeitig die als übergroß empfundene Philosophische Fakultät kleiner machen sollte]).

Unsere Fakultät war von Beginn der Diskussion an einmütig der Auffassung, aus einer solchen Struktur keine lehr- und/oder forschungsmäßigen Vorteile ziehen zu können, vielmehr im Gegenteil nachteilige Folgen hinsichtlich der Fakultätsverwaltung (weitere Entscheidungsebene) und der Sichtbarkeit nach außen hinnehmen zu müssen. Das wurde in einem Positionspapier der Fakultät, das inhaltlich mit den Positionspapieren der Wirtschaftswissenschaftlichen und Philosophischen Fakultät genauestens abgestimmt war und Präsident Erich Barke am 26. Oktober 2011 übergeben wurde, ausführlich niedergelegt und begründet.¹¹⁰

Auf den Widerstand aller Fakultäten hin reagierte das Präsidium im Herbst 2011, indem es trotz seiner alleinigen Entscheidungskompetenz gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a NHG die Einsetzung einer aus Vertretern der Universitätsverwaltung und drei Hochschulmitgliedern gebildeten Arbeits-

107 1980 waren nach einem neuen Hochschulorganisationsplan 17 Fachbereiche und Fakultäten sowie zwölf Zentrale Einrichtungen entstanden. Das hat sich dann mit einer Präsidiumsentscheidung vom 22.9.2004 verändert (dazu Universität Hannover intern v. Oktober 2004, S. 2). Diese wählte statt „Fachbereich“ die Nomenklatur „Fakultät“ und sah die (aktuell immer noch bestehende) Unterteilung in neun Fakultäten vor (Architektur und Landschaft, Bauingenieurwesen und Geodäsie, Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau, Mathematik und Physik, Juristische, Naturwissenschaftliche, Philosophische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät). Zum 1.4.2005 wurde diese neue Binnenstruktur umgesetzt.

108 Vgl. Protokoll des Professoriums am 5.4.2011, S. 4 (unter 6.b.).

109 Vgl. Protokoll des Professoriums am 27.4.2011, S. 2 (unter 2.1.1.); Protokoll des Professoriums am 2.6.2011, S. 2 (unter 3.2.1.).

110 Vgl. Protokoll des Professoriums am 11.10.2011, S. 2 (unter 2.1.1.); zum Verlauf des Übergabegesprächs s. Protokoll des Professoriums am 23.11.2011, S. 8 (unter 5.).

gruppe „Struktur“¹¹¹ zugestand. Diese Arbeitsgruppe sollte den Bauplan einer „Idealfakultät“ entwickeln und – vorgelagert – eine Stärken-Schwächen-Analyse der derzeitigen Fakultätenstruktur vornehmen.¹¹²

Abgewendet wurde der drohende Verlust der Selbstständigkeit als Fakultät letztlich als Folge einer außerordentlichen Senatsitzung am 21. Dezember 2011, die aus Sicht des Präsidiums grundlegend anders verlief als geplant.¹¹³ In der Sitzung sollten ein Dekan aus Tübingen und – was die Senatsvertreter der Studierenden durchgesetzt hatten – auch eine Tübinger Studierendenvertreterin über die dortigen Erfahrungen mit Fakultätenfusionen berichten und eigentlich die Bedenken der Dekaninnen und Dekane und ihrer Fakultäten sowie der Wahlsenatorinnen und -senatoren ausräumen. Der Schuss ging aber nach hinten los. Vor allem aufgrund der Ausführungen der Studierendenvertreterin entstand im Senat (und genauso wohl auch im Präsidium) der Eindruck, dass die Leibniz Universität „von Tübingen in dieser Hinsicht eher wenig ‚lernen‘ kann“.¹¹⁴

Im Anschluss an die Sitzung gab der Senat jedenfalls die nachfolgende Stellungnahme¹¹⁵ ab, die – rückblickend betrachtet – wohl den Todesstoß für das Vorhaben einer Fakultätenneugliederung dargestellt hat: „Der Senat dankt dem Präsidium für den Diskussionsanstoß, ist aber der Auffassung, dass die Diskussion strukturierter und unter Einbeziehung des gesamten Senats fortgesetzt werden soll. Der Senat steht der Neugestaltung der Fakultäten noch kritisch gegenüber und bittet daher das Präsidium, zu einer Sitzung im Sommersemester 2012 des Senates den Handlungsbedarf problemorientiert und fakultätsscharf gemeinsam mit den Fakultäten zu formulieren, Lösungsvorschläge darzustellen und insbesondere die Kosten-/Nutzen-Bilanz sowie Chancen und Risiken der Maßnahmen zu bewerten.“

Als dann die Arbeitsgruppe „Struktur“ in ihrer Sitzung vom 5. Januar 2012 die Ergebnisse der Anhörung während der außerordentlichen Senatsitzung ähnlich bewertete und dem Präsidium nahelegte, „statt einer

111 Dieser Arbeitsgruppe gehörten auch Volker Epping an, allerdings nicht als Fakultätsvertreter, sondern wegen seiner hochschulrechtlichen Expertise, sowie unsere Studierende und Wahlsenatorin Katharina Lochter (als Studierendenvertreterin).

112 Vgl. Protokoll des Professoriums am 23.11.2011, S. 7 f. (unter 5.).

113 Ein kurzer Bericht über den Sitzungsverlauf findet sich im Protokoll des Professoriums v. 11.1.2012, S. 10.

114 Zitat nach Protokoll des Professoriums v. 11.1.2012, S. 10.

115 Wiedergegeben etwa im Protokoll des Professoriums v. 23.11.2011 (unter 5., Nachtrag), erneut im Protokoll des Professoriums v. 11.1.2012, S. 9 f. (unter 6.).

Fakultätenfusion folgende Vorschläge zur Strukturoptimierung weiterzuverfolgen: Verlängerung der Amtszeit der Dekaninnen und Dekane, Veränderungen des Mittelverteilungsschlüssels (Sockelausstattung + Leistungs- und Strukturgesichtspunkte, Ausstattung der Fächer), Prüfung der Neuorganisation zentraler Dienstleistungsangebote (etwa Pool-Bildungen), Mindestausstattung pro Professur, Binnengliederung und Binnensteuerung der Fakultäten“¹¹⁶, modifizierte das Präsidium seine Pläne. Als Dekan konnte ich im Professorium der Fakultät berichten: „Es ist gemeinsamer Eindruck der Dekane, dass die vom Präsidium beabsichtigten Fakultätenfusionen nunmehr voraussichtlich nicht mehr (jedenfalls nicht mehr in der bisher diskutierten weitreichenden Form) weiterverfolgt, wohl aber die Struktur-optimierungsüberlegungen fakultätenscharf konsequent weitergeführt werden.“¹¹⁷

Unsere Fakultät blieb also selbstständig und ging nicht im größeren Verbund einer Staatswissenschaftlichen Fakultät auf. Gleichwohl: Ohne Folgen blieb die vom Präsidium angezettelte einjährige Strukturdiskussion nicht. Neben der (leichten) Verbesserung der Sockel-Finanzausstattung unserer Fakultät war ein weiteres Ergebnis, das auch die Arbeitsgruppe empfohlen hatte und auf die sich der Wahlsenat einzugehen genötigt sah, um die Neugliederungsüberlegung endgültig vom Tisch zu nehmen, eine Änderung des damaligen § 7 Abs. 1 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover. Hier ist seither vorgesehen, dass die Amtszeit der Dekane grundsätzlich vier Jahre (statt bis dahin zwei Jahre) beträgt.¹¹⁸ Die Umsetzung dieser Vorgabe wirft in einer kleinen Fakultät mit einer geringen Zahl von Personen, die für das Dekansamt in Frage kommen, immer wieder erhebliche Besetzungsprobleme auf, weil die Amtswahrnehmung alle Kräfte bindet und mit einem (weitgehenden) Ausstieg aus der wissenschaftlichen Betätigung verbunden ist.

E. Die Juristische Fakultät im 50. Jahr ihres Bestehens

Nochmals mehr als ein Jahrzehnt später, nach jetzt 50 Jahren, bewegt sich unsere Fakultät in ruhigem Fahrwasser, sie liegt auf Kurs. Im Kreis der

116 Protokoll des Professoriums v. 11.1.2012, S. 10 (unter 6.).

117 Protokoll des Professoriums v. 11.1.2012, S. 10 (unter 6.).

118 Protokoll des Professoriums v. 24.10.2012, S. 2 (unter 2.1.4.). Heute § 8 Grundordnung (vgl. die im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 18.7.2024 veröffentlichte Fassung).

43 deutschen Juristischen Fakultäten spielt sie bestens mit, ist auf Augenhöhe mit den Fakultäten im ersten Drittel des CHE-Rankings. Markenzeichen und Glanzlichter von deutschlandweiter Strahlkraft sind das 1983 als Nachfolgerin einer Forschungsstelle von Wolfgang Kilian begründete drittmittelstarke Institut für Rechtsinformatik und die von Christian Wolf verantwortete anwaltsorientierte Ausbildung.

Bemerkenswert ist, dass die Fakultät – dies trotz Großstadtbedingungen und einer vergleichsweise hohen Zahl von Bildungsaufsteigern unter ihren Studierenden – immer wieder ganz hervorragende Absolventen mit herausragenden Examensergebnissen in der absoluten Landesspitze hervorbringt. Genauso hat sie exzellente Doktorandinnen und Doktoranden, wie jüngst die Verleihung des Wissenschaftspreises des Deutschen Bundestages an einen unserer Doktoranden zeigte. Die Fakultät besitzt auch – auf diese Weise wird in Anknüpfung an die Hannoversche Konzeption der Einstufenausbildung der Theorie-Praxis-Transfer fortgesetzt – viele ausgezeichnete Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte. Zwei Kollegen – Reinhard Gaier und Henning Radtke – sind zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt worden. Ebenso hat der Niedersächsische Landtag wiederholt Fakultätsmitglieder in den Niedersächsischen Staatsgerichtshof gewählt. Zudem stellt unsere Fakultät seit über zehn Jahren den Präsidenten der Leibniz-Universität. Mittlerweile sind viele Absolventen der Fakultät in Spitzenpositionen von Justiz und Verwaltung, Rechtsanwaltschaft, Unternehmen und Verbänden angelangt.

Für ihre Studierenden bietet die Fakultät viel. Sie macht etwa mehrere Zusatzangebote zur klassischen Ausbildung: Das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium ADVO-Z, den LL.B.-Studiengang IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums sowie die postgradualen LL.M.-Studiengänge „European Legal Informatics Study Programme“ (EULISP) und Europäische Rechtspraxis. Allein im EULISP-Programm wurden seit dem Jahr 2000 über 500 akademische LL.M.-Grade verliehen, davon über 50 LL.M.-Grade als „double degree“ in Kooperation mit der Universität Oslo.

Besonders präsent im Fakultätsleben sind ferner die nach US-amerikanischem Vorbild organisierten Moot Courts und Legal Clinics, die ebenfalls im Kontext des Theorie-Praxis-Transfers zu sehen sind. Das Angebot umfasst derzeit die Teilnahme an acht verschiedenen Moot Courts, darunter diejenigen besonders traditionsreichen internationalen Wettbewerbe Philip C. Jessup International Law Moot Court und Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot. Ferner nimmt die Fakultät am European Law Moot Court Competition und am CDRC Mediation and Negotiation

Competition teil. An nationalen Moot Courts sind der ELSA Deutschland Moot Court und der Steuerrechts-Moot Court des Bundesfinanzhofs zu nennen. „Heimspielcharakter“ hat der Soldan Moot Court zur Anwaltlichen Berufspraxis (Soldan Moot), der jährlich von der Hans-Soldan-Stiftung, der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Deutschen Anwaltverein (DAV) und dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJT) unter Führung des hiesigen Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht hier in Hannover veranstaltet wird. Abgerundet wird dieses breite Spektrum durch den Hannoverschen Märchen Moot Court, dessen Teilnehmerkreis allerdings auf unsere eigene Fakultät beschränkt ist.

In etlichen dieser Moot Court-Wettbewerbe gehört unsere Fakultät, die seit 2012 dafür über einen speziellen, als Gerichtssaal eingerichteten besonderen Moot Court-Raum mit besonders hochwertiger Ausstattung verfügt, zu den besten in Deutschland und belegt mit ihren entsprechend trainierten studentischen Teams international seit vielen Jahren Spitzenplätze unter den teils mehreren Hundert Teams anderer juristischer Fakultäten. Dass hinter jeder Wettbewerbsteilnahme und dem vorherigen teils monatelangen Coaching auch immer eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer mitsamt dem Lehrstuhl steht, sollte nicht übersehen werden.

Besonderen Wert legt die Fakultät darauf, dass interessierte Studierende unter Anleitung erfahrener Anwältinnen und Anwälte oder Richterinnen und Richtern erste Berufserfahrungen sammeln. Studierende führen z.B. für ratsuchende Studierende anderer Fakultäten der LUH eine kostenlose und außergerichtliche Zivilrechtsberatung (Legal Clinic – Juristische Beratungspraxis) durch, oder sie bieten für Geflüchtete in Fragen des Asyl- und Aufenthaltsrechts eine ebenfalls kostenlose und bei Bedarf auch Behördengänge umfassende Rechtsbegleitung an (Refugee Law Clinic). Unsere Studierenden können aber nicht nur Rechtsberatung, sondern auch Wissenschaft üben; dafür steht seit gut einem Jahrzehnt mit der Hanover Law Review eine von ihnen verantwortete, vierteljährlich erscheinende Fachzeitschrift zur Verfügung.

Noch etwas haben wir aus unseren beiden großen Existenzkrisen gelernt. Heute ist die Juristische Fakultät als Fakultät der Landeshauptstadt in Hannovers Stadtgesellschaft gut verankert, wie überhaupt die Universität im Stadtleben präsenter als früher ist. Die von den acht hannoverschen Hochschulen und dem Rathaus beworbene „Wissenschaftsstadt Hannover“ ist heute nicht mehr nur eine Marketingidee: Der Gedanke der Wissenschaftsstadt wird vielmehr gelebt, und wir Juristinnen und Juristen sind dabei.

Man muss als Abiturientin oder Abiturient – das weiß man – nicht nach Göttingen oder Osnabrück gehen, um eine gediegene juristische Ausbildung zu erhalten. Vielmehr hat sich herumgesprochen: Besser geht man nach Hannover! Das zeigen unsere Studierendenzahlen, die mit bis zu 450 Neueinschreibungen pro Jahr und fast 2.500 Studierenden insgesamt trotz der allgemein abnehmenden Abiturientenzahlen stabil sind, anders als an etlichen anderen Juristischen Fakultäten, wo sie derzeit markant abnehmen. Im laufenden Wintersemester sind wir an der Leibniz Universität die Fakultät mit den zweitmeisten Neueinschreibungen nach den Wirtschaftswissenschaften.

So soll es bleiben! Nach 50 Jahren können wir uns sagen, dass wir mit dem Ende der Einstufenausbildung und dem HOK zwei markante Einschnitte erlebt und durchstanden haben. Dieser Blick in unsere Vergangenheit macht uns stark. Heute schauen wir – Studierende, Mitarbeitende und Professorinnen und Professoren – mit Selbstvertrauen, Zuversicht und Optimismus in die weitere Zukunft unserer Fakultät. Vivat, crescat, floreat, Juristische Fakultät Hannover! Ad multos annos.